



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 43. Sitzung vom 6. Juli 2026

	Seite
Stellungnahme Wolf-Christian Hingst	1
Stellungnahme Felix Rettenmaier	8
Stellungnahme Dr. Stephan Sina	22
Stellungnahme Hauke Dierks	38
Stellungnahme Peer Cyriacks	45
Stellungnahme Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	58
Stellungnahme Prof. Dr. h.c. Martin Heger	71



Ausschussdrucksache 21(6)104a
vom 30. Juni 2026, 12:45 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Wolf-Christian Hingst

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

I. Einleitung und Allgemeine Würdigung der Umsetzungsbemühungen

Der vorliegende Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 (Umweltstrafrechts-Richtlinie, RL) wird grundsätzlich mit großer Wertschätzung zur Kenntnis genommen. Die RL dient der Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Umwelt und zur wirksameren Verfolgung von Umweltkriminalität, einem globalen Problem, dessen geschätzte jährliche Umsätze um 300 Milliarden US-Dollar liegen und das sich zu einem der weltweit größten organisierten Verbrechen entwickelt hat.

Die Europäische Zentralbank warnt davor, dass mit dem fortschreitenden Niedergang der Natur die Wirtschaft aufs Spiel gesetzt wird. Die EU-weite Neufassung des Umweltstrafrechts umfasst explizit besonders schwere Naturzerstörung "vergleichbar mit Ökozid" und ist insofern Teil einer weltweiten Bewegung vieler Staaten - insbesondere aus dem globalen Süden - Ökozid als internationales Verbrechen ins Völkerrecht aufzunehmen. Das Ökozid-Konzept ist dabei grundsätzlich **pro Wirtschaft** gedacht. Führende Finanzakteure wie das [International Corporate Governance Network \(ICGN\)](#) mit 70 Billionen Dollar verwaltetem Vermögen fordern bereits die Kriminalisierung von Ökozid.

Auch die [Konvention des Europarates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) bezieht sich in der Präambel ausdrücklich auf das Ökozid-Konzept und betont, dass der Schutz der Umwelt untrennbar mit dem Schutz von Menschenrechten verbunden ist. Durch die strafrechtliche Verfolgung von Ökozid werden nicht nur Ökosysteme geschützt, sondern auch die Rechte von Gemeinschaften, die von Umweltzerstörung betroffen sind.

Das Menschenrecht auf Leben und eine intakte Umwelt ist nur so viel wert wie der Schutz, den wir ihm gegen massive Zerstörung gewähren. Das Ökozid-Konzept schafft ein notwendiges gesellschaftliches Tabu und definiert die rote Linie, die im Sinne der Generationengerechtigkeit nicht überschritten werden darf. Durch das Weltrechtsprinzip bietet das Völkerstrafrecht das

einziges Instrument mit unmittelbarer globaler Wirkung, um Täter weltweit zur Verantwortung zu ziehen.

Der [Global Tipping Points Report](#) bezeichnet Ökozid-Recht als einen entscheidenden positiven sozialen **Kipppunkt im Bereich Politik**. Es ist ein "Game Changer", der soziale und globale Normen verändert. Gerechtigkeit und Verantwortung stehen im Zentrum und können gesellschaftlichen Zusammenhalt über Meinungsgrenzen hinweg fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Umsetzung der EU-Richtlinie für Deutschland in einem übergreifenden Änderungsgesetz, das sowohl das Kernstrafrecht (StGB) als auch die Vielzahl der Regelungen im Nebenstrafrecht (z. B. BNatSchG, ChemG, PflSchG) aufgreift. Als besonders wichtiger Beitrag zum besseren Schutz der Natur sind die Ausweitung der Straftatbestände und die erstmalige Einführung und Definition des Begriffs „Ökosystem“ in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E zu würdigen.

Die Begründung des Entwurfs erkennt an, dass „die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikten (Eignungsdelikte) ergeben“. Diese systemische Verlagerung hin zu präventiven Eignungsdelikten für die Basisdelikte (Art. 3 Abs. 2 RL) wird durch die Erhöhung der Strafraumen zur Steigerung der Abschreckung komplementiert.

Strafrecht ist Schutzrecht – dieser Grundsatz muss konsequent gerade für die schwerwiegendsten Formen der Naturzerstörung gelten. Es erscheint inkonsistent und kriminalpolitisch verfehlt, das präventive Potenzial der Eignungsdelikte nicht auf die qualifizierte Straftat („Ökozid“) zu übertragen.

II. Zentraler Verbesserungsvorschlag: Ausgestaltung der „Ökozid“-Regelung als Eignungsqualifikation

Forderung nach konsequenter Vorverlagerung des Schutzes

Die RL verlangt, dass Straftaten mit katastrophalen Auswirkungen, die mit einem „Ökozid“ vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21), als *qualifizierte Straftat* ausgestaltet werden müssen (Art. 3 Abs. 3 RL), für die strengere Sanktionen vorgesehen sind (Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 8 Jahren nach Art. 5 Abs. 2 lit. b RL).

Der Regierungsentwurf verankert diese Qualifikation in § 330 Absatz 2 StGB-E. Er setzt voraus, dass eine Zerstörung oder eine weitreichende und erhebliche Schädigung von Ökosystemen, Gewässern, Boden oder Luft vorliegt, die entweder nicht oder erst nach langer Zeit behoben werden kann. Dies entspricht der Konzeption als **Erfolgsqualifikation**; die katastrophale Folge muss bereits eingetreten sein.

Es wird dringend empfohlen, die qualifizierte Straftat – die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“) – stattdessen als **Eignungsqualifikation** (potenzielles Gefährdungsdelikt) zu fassen. Diese Ausgestaltung, bei der die Gefährlichkeit lediglich generalisierend festgestellt werden muss, würde die Wirksamkeit der Regelung substantiell erhöhen, da die möglicherweise irreparable Zerstörung nicht erst eintreten müsste. Zudem würden dadurch die Nachweisschwierigkeiten vermieden, die sich sowohl bei einer Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation als auch bei einer als konkretes Gefährdungsdelikt ergeben würden ([Ecologic-Gutachten](#) S. 17-18).

Systematische und kriminalpolitische Notwendigkeit

Die RL selbst hat den Fokus des Umweltstrafrechts auf präventive Gefährdungsdelikte verschoben, da diese für die Basisstrafatbestände als „gravierendste Änderungen“ anerkannt wurden. Eine Gefährdungsqualifikation für die schwersten Tatbestände entspricht der kriminalpolitischen Tradition des deutschen Umweltstrafrechts, dessen Strukturmerkmal die breite Anwendung von Gefährdungsdelikten ist (siehe Gutachten, S. 17).

Die Umsetzung als Erfolgsdelikt für „Ökozid“ ist systemwidrig: Wenn der Gesetzgeber bei den Grunddelikten auf Eignungsdelikte umstellt, um dem Kausalitäts- und Nachweisproblem bei komplexen, kumulativen Umweltschäden zu begegnen, ist dies erst recht für katastrophale, oft irreversible Schäden notwendig. Die Eignungsqualifikation gewährleistet, dass das Strafrecht bereits dann eingreift, wenn eine vorsätzliche Grundtat das Potenzial (Eignung) hat, die Zerstörung von Ökosystemen von beträchtlichem Wert oder Größe herbeizuführen. Damit wird der Schutz der Natur vor dem Eintritt des möglicherweise irreversiblen Schadens effektiv vorverlagert.

Die Umsetzung als Eignungsqualifikation wäre am sinnvollsten in einer **eigenständigen Strafvorschrift** außerhalb des § 330 StGB zu verankern (Gutachten S. 18), da sie einen neuen, vom Regelbeispiel (§ 330 Abs. 1 StGB) und den bestehenden Qualifikationen (§ 330 Abs. 2 StGB) abweichenden Deliktstypus darstellt.

Dies würde zudem den Ansätzen zur [Anerkennung von Ökozid im Völkerstrafrecht](#) entsprechen, siehe dazu insbesondere das [“Manual on the National Criminalisation of Ecocide”](#).

III. Ergänzende Maßnahmen zur Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät

Um den expliziten Zweck der RL – einen besseren Schutz der Umwelt – zu erreichen, ist eine effektive Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät notwendig. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil sich genehmigte Umweltbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit negativ auf die

Lebensgrundlagen auswirken können. Die RL fordert in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3, dass eine Genehmigung die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, wenn sie wegen eines *offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen* fehlerhaft ist.

Fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit mit VwVfG

Die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 51) nimmt an, dass die Nichtigkeit nach § 44 Absatz 1 VwVfG diese Anforderung bereits erfülle und keine gesonderte Umsetzung erforderlich sei. Diese Annahme ist fehlerhaft. § 44 Absatz 1 VwVfG setzt einen **besonders schwerwiegenden** Fehler voraus, während die RL lediglich einen **erheblichen** Fehler ausreichen lässt. Es besteht somit keine Deckungsgleichheit, und der Schwellenwert für die strafrechtliche Unbeachtlichkeit der Genehmigung bleibt im deutschen Recht zu hoch. Handlungen, die nach EU-Recht verfolgt werden müssten, bleiben durch die hohe Hürde des § 44 VwVfG straffrei.

Zur Schließung dieser Rechtslücke ist es erforderlich, die Ausnahme von der Rechtswidrigkeit – also den Maßstab des **erheblichen Fehlers** – in einer erweiterten Fassung des § 330d Absatz 1 StGB-E oder systematischer im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11 Abs. 1 StGB-E) zu verankern, um die Geltung auch für das Nebenstrafrecht sicherzustellen.

Höhere Anforderungen an die Güterabwägung

Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ (§ 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E) bietet einen entscheidenden Hebel, um im Rahmen des Entwurfs höhere Anforderungen an die Güterabwägung in Genehmigungsverfahren zu formulieren. Genehmigungsbehörden sollten gehalten werden, die kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf **Ökosysteme von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert** explizit und transparent in die *ex ante* Prüfung einzubeziehen. Dies schafft einen Ausgleich zwischen notwendigem Vertrauensschutz in erteilte Genehmigungen und dem effektiven Schutz der Umwelt.

IV. Fehlende strengere Sanktionierung für qualifizierte „Ökozid“-Taten juristischer Personen

Generell wäre die Umsetzung bzgl. **juristischer Personen** in einem Verbandssanktionsgesetz wünschenswert gewesen, siehe Gutachten S. 19 ff.

Art. 7 Absatz 4 RL fordert **strengere** Sanktionen für juristische Personen, denen eine qualifizierte „Ökozid“-Tat zugerechnet werden kann. Die Begründung des Entwurfs (S. 68 f.) hält eine gesonderte, strengere Sanktion nicht für erforderlich, da hierfür bereits Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB zur Verfügung stünden. Dies genügt der Forderung des Art. 7 Absatz 4 RL nicht, da die genannten

GWB-Vorschriften auch bei „einfachen“ Umweltstraftaten zur Anwendung kommen können und somit **keine strengere Sanktionierung** für die besonders schweren Taten vorliegt (Gutachten S. 22).

Es wird klargestellt, dass die Abschreckung gegenüber finanzstarken Akteuren, die Milliardenumsätze aus Umweltkriminalität erzielen, nur durch die Verankerung **umsatzbezogener Obergrenzen** für „Ökozid“-Taten erfüllt werden kann, wie es für ein angestrebtes Verbandssanktionsgesetz wünschenswert wäre.

V. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Umsetzung der RL bietet eine historische Chance, das deutsche Umweltstrafrecht umfassend zu stärken. Die Würdigung des Entwurfs steht im Zeichen der grundsätzlichen Anerkennung der Erweiterung der Delikte und der Einführung des Ökosystems als Schutzgut.

Zur wesentlichen Erhöhung der Schutzwirkung und zur Vermeidung von Umsetzungslücken sind jedoch folgende zentrale Korrekturen erforderlich:

1. **„Ökozid“-Regelung als Gefährungsdelikt:** Die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“, Art. 3 Abs. 3 RL) ist als **Eignungsqualifikation** zu fassen. Dies stellt sicher, dass das Strafrecht bereits präventiv bei der Eignung zur Herbeiführung katastrophaler Schäden greift, was dem Grundsatz „Strafrecht ist Schutzrecht“ und der Logik der RL-Grunddelikte entspricht.
2. **Verwaltungsakzessorietät:** Die fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 RL und § 44 VwVfG muss korrigiert werden. Der Schwellenwert des **erheblichen Fehlers** ist in den Legaldefinitionen des StGB zu verankern, um die strafrechtliche Unbeachtlichkeit fehlerhafter Genehmigungen im Umweltstrafrecht zu gewährleisten. Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ sollte als Hebel für eine strengere materielle Güterabwägung in Genehmigungsverfahren genutzt werden.
3. **Sanktionierung Juristischer Personen:** Die Forderung nach **strengerer Sanktionen** für Ökozid-Taten (Art. 7 Abs. 4 RL) ist konform umzusetzen, da die bloße Verweisung auf die GWB-Ausschlussgründe nicht ausreichend ist.

Zudem fordern wir die Deutsche Bundesregierung zu folgenden international bedeutenden Schritten auf:

4. Unterzeichnung der Konvention des Europarates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt
5. Befürwortung der Ergänzung des Völkerrechts (Römisches Statut) um Ökozid als fünftes Verbrechen gegen den Frieden

Quellen:

Sina, Stephan 2025: Die Umsetzung der "Ökozid"-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Ecologic Institut, Berlin.

<https://www.ecologic.eu/de/20060>

Ecocide Law Advisory 2025: The Manual on the National Criminalisation of Ecocide

<https://www.promiseeurope.law.ucla.edu/working-group>

Verfasst und vorgelegt von:

Wolf-Christian Hingst

Teamleiter



deutschland@stopecocide.de



Ausschussdrucksache 21(6)104b
vom 2. Juli 2026, 23:10 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Felix Rettenmaier

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (BT-Drs. 21/6133)

Sachverständiger: Felix Rettenmaier, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 6. Juli 2026

A. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf¹ verfolgt das Ziel, die Richtlinie (EU) 2024/1203² über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in nationales Recht umzusetzen.³ Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers. Der Entwurf geht jedoch in drei zentralen Bereichen erheblich über das unionsrechtlich Gebotene hinaus und wirft damit verfassungsrechtliche sowie kriminalpolitische Bedenken auf.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf diese drei praxisrelevanten Kritikpunkte: die Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus (sogleich unter **B.**), die Erhöhung der Bußgeldrahmen für Verbandsgeldbußen nach § 30 Abs. 2 OWiG-E (sodann unter **C.**) und die geplante Änderung der Verjährungsregelung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG (abschließend unter **D.**).

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen, BT-Drs. 21/6133 v. 26.5.2026.

² Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L, 2024/1203 v. 30.4.2024.

³ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 48 ff.

B. Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus

I. Ergebnis

Der Gesetzentwurf dehnt die Strafbarkeit für einfach fahrlässiges Handeln in einer Vielzahl von Tatbeständen auf eine Weise aus, die von der Richtlinie weder gefordert noch gedeckt wird. Dies ist kriminalpolitisch nicht gerechtfertigt, verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und schafft im europäischen Vergleich eine erhebliche Ungleichbehandlung, die mit dem Harmonisierungsziel der Richtlinie unvereinbar ist. In der Praxis werden damit Verhaltensweisen kriminalisiert, für die in der Regel kein Strafbarkeitsbedürfnis besteht.

II. Unionsrechtliche Vorgaben

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 verlangt in Art. 3 Abs. 4 die Strafbarkeit nur für solche Handlungen, die „*zumindest grob fahrlässig*“ begangen werden. Im deutschen Strafrecht entspricht grobe Fahrlässigkeit dem Merkmal der Leichtfertigkeit⁴, das ein besonders hohes Maß an Pflichtwidrigkeit voraussetzt.⁵ Für bestimmte Tatbestände – namentlich die Durchführung UVP-pflichtiger Projekte ohne Genehmigung (Art. 3 Abs. 2 lit. e der Richtlinie) – ist überhaupt kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgeschrieben. Die Vorgabe der Richtlinie ist damit eindeutig: Eine Strafbarkeit aufgrund einfacher Fahrlässigkeit⁶ ist europarechtlich nicht geboten.

III. Vollständige Auflistung der überobligatorischen Fahrlässigkeitstatbestände

Der Gesetzentwurf sieht einfache Fahrlässigkeit als Zurechnungsmaßstab in folgenden Tatbeständen vor, die die Richtlinienvorgaben überschreiten:

⁴ BGHSt 14, 240 (255); 33, 66 (67); Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 35: „Der Begriff bezeichnet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts entspricht, aber auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters abstellt. Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss.“

⁵ Duttge in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 192; Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 35.

⁶ BGHSt 49, 1 (5): „Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg [herbeigeführt] hat.“; siehe auch Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 20.

Strafgesetzbuch (Artikel 1 des Entwurfs)

- **§ 311 Abs. 5 StGB-E** – Freisetzen ionisierender Strahlen: Fahrlässigkeit. Der Strafraum wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Die bisherige Fahrlässigkeitsstrafbarkeit existiert zwar bereits; die Gesetzesbegründung selbst bemerkt, die Richtlinie gebiete die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit – schreibt aber einfache Fahrlässigkeit fort, obwohl die Richtlinie nur Leichtfertigkeit verlangt.
- **§ 324 Abs. 3 StGB-E** – Gewässerverunreinigung: Fahrlässigkeit. Die Gesetzesbegründung räumt ein, die einfache Fahrlässigkeit werde „grundsätzlich fortgeschrieben“. Dies steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie.
- **§ 324a Abs. 3 StGB-E** – Bodenverunreinigung: Fahrlässigkeit. Gleiches gilt hier. Während § 325 Abs. 4 StGB-E für die Luftverunreinigung auf Leichtfertigkeit beschränkt wurde, unterbleibt eine entsprechende Beschränkung bei der Bodenverunreinigung ohne nachvollziehbare Begründung.
- **§ 326 Abs. 6 StGB-E** – Unerlaubter Umgang mit Abfällen (Abs. 1 bis 3): Fahrlässigkeit. Der Strafraum wird von einem Jahr auf drei Jahre erhöht.
- **§ 326 Abs. 7 Satz 1 StGB-E** – Illegale Abfallverbringung (Art. 3 Nr. 26 lit. a, b, c, f der VO (EU) 2024/1157): Fahrlässigkeit. Diese Regelung ist vollständig neu.
- **§ 327 Abs. 5 StGB-E** – Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Fahrlässigkeit. Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wird auf den neuen Abs. 3 (Offshore-Anlagen) erstreckt und der Strafraum erhöht.

Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 5 des Entwurfs)

- **§ 69 Abs. 7 BNatSchG-E** – Fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus bei streng geschützten Arten (Fälle des Abs. 1): Fahrlässigkeit. Die Gesetzesbegründung erklärt ausdrücklich, „auch zukünftig“ genüge das einfach fahrlässige Verkennen des Schutzstatus – obwohl die Richtlinie nach Erwägungsgrund 27 lediglich Leichtfertigkeit hinsichtlich des Schutzstatus verlangt.
- **§ 69a Abs. 4 BNatSchG-E** – Tellereisen-Verordnung, fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus bei streng geschützten Arten: Fahrlässigkeit.
- **§ 69b Abs. 6 BNatSchG-E** – CITES-Verordnung Anhang A, fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus: Fahrlässigkeit.

Chemikaliengesetz (Artikel 10 des Entwurfs)

- **§ 27 Abs. 4 Nr. 2 ChemG-E** – Eignungsdelikt (Abs. 2): Fahrlässigkeit. Der Strafraum wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich an einfacher Fahrlässigkeit fest, obwohl die Richtlinie nur Leichtfertigkeit fordert.
- **§ 27c Abs. 5 Nr. 2 ChemG-E** – REACH-Verordnung, Eignungsdelikt (Abs. 2): Fahrlässigkeit.
- **§ 27d Abs. 3 ChemG-E** – F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573, Fälle des Abs. 1 Nr. 2 bis 14: Fahrlässigkeit. Dieser Tatbestand ist vollständig neu.
- **§ 27e Abs. 3 ChemG-E** – Ozon-Verordnung (EU) 2024/590, Fälle des Abs. 1 Nr. 1 bis 7: Fahrlässigkeit. Dieser Tatbestand ist vollständig neu.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei § 325 Abs. 4 StGB-E (Luftverunreinigung) die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zutreffend auf Leichtfertigkeit beschränkt. Die Begründung hierfür lautet,

„weil mit der Richtlinienumsetzung eine Ausweitung des Tatbestandes einhergeht“.

Exakt diese Begründung trifft aber auf alle anderen oben genannten Tatbestände, bei denen der subjektive Tatbestand ebenfalls ausgeweitet wird, in gleicher Weise zu. Die unterschiedliche Behandlung ist damit in sich widersprüchlich und systemwidrig.

IV. Fehlende kriminalpolitische Rechtfertigung

Die Ausweitung der Strafbarkeit auf einfache Fahrlässigkeit ist nicht nur europarechtlich überobligatorisch (sog. „gold plating“), sondern auch kriminalpolitisch nicht begründbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein niedrigschwelligerer Schuldmaßstab zu einem verbesserten Schutz der Umwelt führt. Weder die Entwurfsbegründung⁷ noch begleitende

⁷ Die Begründung zu Abschnitt II.4 des Allgemeinen Teils rechtfertigt die Strafraumanpassung bei fahrlässigen Verstößen ausschließlich mit der Umsetzungspflicht aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie und dem Ziel eines Gleichlaufs mit den Strafdrohungen für entsprechende Vorsatzdelikte im 29. Abschnitt des StGB, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 63; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4.

empirische Untersuchungen belegen⁸, dass das bisherige Sanktionsniveau für einfach fahrlässige Verstöße nicht ausreichte, um Umweltschäden zu verhindern. Strafrecht erzeugt seine abschreckende Wirkung durch die Schwere der Sanktion und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verhängung – nicht durch die Absenkung des subjektiven Tatbestandsmaßstabs und dem damit verbundenen „früheren“ Eintritt in die Strafbarkeit. Eine Ausdehnung auf einfache Fahrlässigkeit bedeutet vielmehr, dass der Strafbarkeitsbereich auf Fehlverhalten ausgedehnt wird, das aus Sicht der Praxis in keinem angemessenen Verhältnis zum strafrechtlichen Unrechtsvorwurf steht. Einfache Arbeitsfehler werden so mit Kriminalunrecht belegt.

Beispiel: Ein Betriebsleiter veranlasst pflichtgemäß die Reinigung eines Behälters für Chemikalien. Durch eine schlichte Fehleinschätzung eines Mitarbeiters – etwa das Verwechseln zweier Abflüsse – gelangt eine geringe Menge Reinigungsmittel in ein angrenzendes Gewässer. Dieser Vorgang ist nach § 324 Abs. 3 StGB-E als Fahrlässigkeitstat strafbar. Verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Instrumente genügen zur Sanktionierung dieser Fallgestaltung vollständig.

Hinzu kommt: Das geltende Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht hält ein ausdifferenziertes Instrumentarium bereit, um auch geringfügigere Pflichtverletzungen wirkungsvoll zu ahnden⁹. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hingewiesen¹⁰, dass Verstöße gegen umwelt- und naturschutzrechtliche Verbote bereits nach geltendem Fachrecht

„regelmäßig wirksam durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und Bußgeldtatbestände sanktioniert werden können“

⁸ Die einzige in der Entwurfsbegründung zitierte empirische Quelle ist die Evaluierung der Europäischen Kommission (SWD(2020) 259 final v. 28.10.2020), die – unter ausdrücklicher Einräumung fehlender belastbarer Daten – einen Anstieg der Umweltkriminalität insgesamt annimmt. Diese Evaluierung enthält keine differenzierte Analyse zur Wirksamkeit des bisherigen Sanktionsniveaus speziell bei einfach fahrlässigen Verstößen, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 48; Europäische Kommission, SWD(2020) 259 final v. 28.10.2020, S. 58 f; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4.

⁹ Exemplarisch zu den Bußgeldtatbeständen § 62 BImSchG (bis 50.000 €), § 69 KrWG (bis 100.000 €), § 103 WHG (bis 50.000 €); zum verwaltungsrechtlichen Eingriffsarsenal §§ 17, 20, 25 BImSchG (nachträgliche Anordnungen, Untersagung, Stilllegung). Sämtliche Bußgeldtatbestände erfassen ausdrücklich auch fahrlässige Verstöße.

¹⁰ Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen, BR-Drs. 266/1/26 v. 1.6.2026.

und nicht jede Rechtsverletzung einer strafrechtlichen Ahndung bedürfe.¹¹ Das Strafrecht darf insbesondere aus Sicht der Praxis als ultima ratio nur dort eingesetzt werden, wo besonders gravierende Pflichtverletzungen vorliegen und mildere Mittel nicht ausreichen.¹² Einfache Arbeitsfehler gehören dazu gerade nicht.

V. Ungleichbehandlung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten

Die überobligatorische Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit führt zu einem im europäischen Binnenmarkt strukturell bedenklichen Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie setzt Mindeststandards und belässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie diese überschreiten.¹³ Entscheidet sich ein Mitgliedstaat zur strikten Umsetzung und beschränkt die Strafbarkeit auf Leichtfertigkeit, ist exakt dieselbe Handlung – der einfach fahrlässige Umgang mit Abfällen, das einfach fahrlässige Verkennen eines Schutzstatus – in jenem Staat nicht strafbar, in Deutschland hingegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Beispiel: Ein Subunternehmer, der in Polen einen gleichartigen Fehler begeht, unterliegt keiner Strafverfolgung. Sein deutsches Pendant wird dagegen strafrechtlich verfolgt. Auch wenn nach § 330d Abs. 2 StGB-E eine Gleichstellungsregel¹⁴ greift, wonach bei Taten in anderen EU-Mitgliedstaaten die dortigen Verwaltungsakte deutschen gleichstehen, mildert dies die Ungleichbehandlung allenfalls partiell: Sie beseitigt nicht den Unterschied im subjektiven Tatbestand. Wo der Auslandsstaat nicht einmal Strafbarkeit vorsieht, entfaltet die Gleichstellungsregel in der Praxis gerade keine ausgleichende Wirkung.

¹¹ BR-Drs. 266/1/26, S. 3.

¹² BVerfGE 90, 145 (153); BVerfGE 120, 224 (240); Maier in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2025, § 46 Rn. 30; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 1.

¹³ Art. 1, ErwG. 9, 12 RL (EU) 2024/1203 („Mindestvorschriften“); ausdrücklich zur Überschreitungsbefugnis ErwG. 9 und ErwG. 12 sowie Art. 3 Abs. 5 RL (EU) 2024/1203.

¹⁴ „Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 325a, 326, 327, 327a, 328 und 329 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist, [einer verwaltungsrechtlichen Pflicht, einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren, einer Untersagung, einem Verbot, einer zugelassenen Anlage, einer Genehmigung und einer Planfeststellung] entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, sofern damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt [...] dient.“, § 330d Abs. 2 S. 2 StGB-E, BT-Drs. 21/6133, S. 14.

Die Konsequenz ist eine Standortbenachteiligung für in Deutschland handelnde Personen und Unternehmen sowie eine Inkonsistenz, die dem Harmonisierungsziel der Richtlinie widerspricht.¹⁵ Der europäische Gesetzgeber hat gerade deshalb Mindestvorschriften erlassen, um einen möglichst einheitlichen Rechtsraum zu schaffen. Dieses Ziel wird durch die zuvor dargestellte Ausdehnung des Fahrlässigkeitsmaßstabs konterkariert.

VI. Fazit zu B.

Die Strafbarkeit bei sämtlichen oben aufgeführten Tatbeständen ist aus Sicht der Praxis auf Leichtfertigkeit zu beschränken. Dies entspricht dem Wortlaut der Richtlinie, wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sichert die Bestimmtheit der Tatbestände und vermeidet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat hat sich ebenfalls ausdrücklich für eine Begrenzung auf „*grob fahrlässiges Handeln*“ ausgesprochen.¹⁶

C. Vervielfachung des Bußgeldrahmens für Verbandsgeldbußen (§ 30 Abs. 2 OWiG-E)

I. Ergebnis

Die Vervielfachung des Bußgeldrahmens in § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG-E von zehn auf vierzig Millionen Euro für das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht ist unverhältnismäßig und geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Sie birgt für mittelständische Unternehmen existenzbedrohende Risiken und führt in Verbindung mit der Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zu einem nicht hinnehmbaren Sanktionsniveau.

II. Inhalt der Neuregelung

Der Entwurf hebt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat von zehn auf vierzig Millionen Euro und im Falle einer fahrlässigen Straftat von fünf auf zwanzig Millionen Euro an.¹⁷ Die Gesetzesbegründung räumt selbst ein, dass die Änderung

„etwas über die Vorgaben der Richtlinie hinaus“

¹⁵ Zum Harmonisierungsziel ausdrücklich ErwG. 6 RL (EU) 2024/1203 („die Art und Höhe der Sanktionen weiter harmonisieren“).

¹⁶ BR-Drs. 266/1/26, S. 2 f.

¹⁷ BT-Drs. 21/6133, S. 15.

gehe.¹⁸

Die Anhebung gilt zudem nicht nur für Umweltstraftaten, sondern – ohne weitergehende belastbare Begründung¹⁹ – für sämtliche Anknüpfungstaten des § 30 Abs. 1 OWiG.²⁰

III. Überobligatorische „Umsetzung“ und fehlende Rechtfertigung

Die Richtlinie verlangt die Anhebung ausschließlich für Umweltstraftaten.²¹ Die pauschale Erstreckung auf alle sonstigen Straftaten wird damit begründet,

*„Wertungswidersprüche und eine Zerfaserung des
Sanktionsrahmens“*

zu vermeiden.

Dieses Argument überzeugt nicht. Der Gesetzgeber könnte ohne Weiteres eine lediglich bereichsspezifische Anhebung vornehmen; bereichsspezifische Sonderregelungen sind dem deutschen Sanktionsrecht nicht fremd – etwa in § 81 GWB²² oder § 24 LkSG²³ – und haben sich bewährt.

Damit entsteht zwangsläufig der Eindruck, dass der Gesetzentwurf genutzt werden soll, um „durch die Hintertür“ eine allgemeine Sanktionsrahmenverschiebung ohne weitergehende Begründung einzuführen. Bereits deshalb begegnet der Gesetzentwurf erheblichen Bedenken.

¹⁸ BT-Drs. 21/6133, S. 87.

¹⁹ Der neue Höchstbetrag soll „auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten“ gelten. Als einzige Begründung für diese Erstreckung wird angeführt, es sollten „Wertungswidersprüche und eine ‚Zerfaserung‘ des Sanktionsrahmens vermieden werden“, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 87.

²⁰ BT-Drs. 21/6133, S. 87.

²¹ Vgl. Art. 1 RL (EU) 2024/1203 (Anwendungsbereich beschränkt auf „Umweltschutz“); Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2024/1203, der die Mindesthöchstbeträge der Geldstrafen ausschließlich an die in Art. 3 Abs. 2 definierten Umweltstraftaten knüpft; ebenso ErwGr. 33 S. 1 RL (EU) 2024/1203.

²² Vgl. Galle/Rengier CCZ 2020, 218; Meyer-Lindemann in: Kersting/Meyer-Lindemann/Podszun Kartellrecht, 5. Aufl. 2025, § 81 GEB Rn. 1.

²³ Zur Bewährung in der Praxis BAFA, Rechenschaftsbericht 2024, Abschnitt 4 und 5, wonach im zweiten Geltungsjahr des Gesetzes keine Bußgelder verhängt werden mussten und die Unternehmen eine „gute bis sehr gute Umsetzung“ zeigten.

IV. Existenzbedrohende Wirkung und verfahrensrechtliche Folgen

Eine Verbandsgeldbuße von bis zu vierzig Millionen Euro kann für mittelständische Unternehmen zudem existenzbedrohend wirken. Die Nennung wirtschaftlicher Verhältnisse als Zumessungskriterium in § 30 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 OWiG-E bietet aus Sicht der Praxis keinen hinreichenden Schutz vor unangemessenen Geldbußen: Ein Zumessungskriterium setzt kein absolutes Höchstmaß. Die Behörde verfügt auch weiterhin über ein nur eingeschränkt kontrollierbares Ermessen.

Beispiel: Ein mittelständisches Entsorgungsunternehmen mit einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro und einer Gewinnmarge von 4 % erzielt einen Jahresüberschuss von 1,6 Millionen Euro. Bereits eine Geldbuße von 5 Millionen Euro – ein Bruchteil des neuen Höchstmaßes – entspräche mehr als dem dreifachen Jahresgewinn und würde das Unternehmen in seiner Existenz bedrohen.

Hinzu kommt eine verfahrensrechtliche Konsequenz, die der Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Bei hohen drohenden Verbandsgeldbußen werden Unternehmen künftig deutlich häufiger Einspruch gegen entsprechende Bußgeldbescheide erheben. Die Anhebung des Bußgeldrahmens verlagert damit nicht nur das Sanktionsrisiko, sondern stellt aller Voraussicht nach auch eine Belastung für die Justiz durch entsprechende Einspruchsverfahren dar.

V. Zusammenspiel mit der Fahrlässigkeitsausweitung

Besonders bedenklich ist das Zusammenwirken der erhöhten Bußgeldrahmen mit der Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Wenn einfache Fahrlässigkeit bereits eine Straftat begründet und diese Straftat Anknüpfungstat für eine Verbandsgeldbuße von bis zu zwanzig Millionen Euro sein kann, entsteht ein Sanktionsrisiko, das in keinem Verhältnis zum individuellen Verschulden steht. Hält der Gesetzgeber aber an der geplanten pauschalen Anhebung der Bußgeldrahmen fest, ist der Verzicht auf die umfassende Einführung von Fahrlässigkeitstaten erst recht geboten.²⁴

²⁴ Ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4: „Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine pauschale Anhebung der Bußgeldrahmen, muss auf Ebene der Fahrlässigkeitstatbestände umso mehr Zurückhaltung angemahnt werden.“

D. Verjährung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG

I. Ergebnis

Die vom Bundesrat empfohlene Koppelung der Verjährungsfrist für § 130 OWiG an die Verjährungsfrist der zugrundeliegenden Zuwiderhandlung²⁵ ist abzulehnen. Sie widerspricht der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts²⁶, dem eigenständigen Unrechtsgehalt der Aufsichtspflichtverletzung²⁷ und ist europarechtlich nicht geboten²⁸.

II. Geltende Rechtslage und Reformvorhaben

Nach herrschender Meinung richtet sich die Verfolgungsverjährung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 Abs. 1 OWiG nach § 31 Abs. 2 OWiG. Es gilt die dreijährige Regelverjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG, weil das Höchstmaß der Geldbuße für die Aufsichtspflichtverletzung eine Million Euro beträgt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2026 empfohlen, die Verjährungsfrist an die der zugrundeliegenden Zuwiderhandlung zu koppeln. Bei einer Straftat als Zuwiderhandlung würden damit die strafrechtlichen Verjährungsfristen der §§ 78 ff. StGB maßgeblich – die Verjährungsfrist stiege von drei auf bis zu 30 Jahre.

III. Argumente gegen die Koppelung

- a) § 130 OWiG ist eine eigenständige Ordnungswidrigkeit. Sie sanktioniert das Unterlassen hinreichender Aufsichtsmaßnahmen – ein eigenes Unrecht des Unternehmensinhabers.²⁹ Dieser Unrechtsgehalt ist gegenüber dem Unrecht der Zuwiderhandlung eigenständig und zwangsläufig geringer. Es wäre insoweit systemwidrig, eine Ordnungswidrigkeit den Verjährungsfristen einer Straftat zu unterwerfen.

²⁵ BR-Drs. 266/26 (Beschluss), S. 14 ff.

²⁶ Vgl. LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 Kls 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (143 ff.); Rogall in: KK-OWiG, 6. Aufl. 2025, § 130 Rn. 128.

²⁷ Vgl. LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 Kls 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Beck in: BeckOK OWiG, 50. Ed. 1.4.2026, OWiG § 130 Rn. 122.1; Rogall in: KK-OWiG, 6. Aufl. 2025, § 130 Rn. 128.

²⁸ Die Richtlinie enthält keine Angaben zur Verjährung. Art. 11 Abs. 1 RL (EU) 2024/1203 verlangt nur eine „ausreichend lange“ Verfolgungsmöglichkeit ohne konkrete Mindestvorgaben; keinen Umsetzungsbedarf bei Verjährungsregelungen feststellend BT-Drs. 21/6133, S. 64.

²⁹ Vgl. Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (143).

- b) Die Zuwiderhandlung ist zudem lediglich objektive Bedingung der Ahndung der Tat – sie gehört nicht zum Tatumrecht der Aufsichtspflichtverletzung im engeren Sinne. Es fehlt folglich an einem sachlogischen Grund, die Verjährungsfrist nach Kriterien zu bemessen, das außerhalb des eigentlichen Tatumrechts liegen.
- c) Der Gesetzgeber hat § 130 OWiG bewusst als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Damit hat er zugleich entschieden, dass die allgemeinen Vorgaben des Ordnungswidrigkeitenrechts – einschließlich der Verjährungsvorschriften – maßgeblich sind. Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit trotz eines entsprechenden Vorschlags des Bundesrats³⁰ keine spezifische Verjährungsregelung für § 130 OWiG geschaffen und damit die Geltung der allgemeinen Regelverjährung bestätigt. Ein sachlicher Grund, der jetzt zu einer anderen Sichtweise führen könnte, ist nicht ersichtlich.
- d) Auch die jüngere Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Anwendung der Verjährungsfristen des Ordnungswidrigkeitenrechts auch bei § 130 OWiG die sachgerechte Lösung darstellt.³¹
- e) Fundament der Verjährung ist die Rechtssicherheit,³² die dem Schutz des Betroffenen ab einem gewissen Zeitpunkt den Vorrang vor der materiellen Gerechtigkeit einräumt. Damit dient die Verjährung dem Rechtsfrieden.³³ Wann das der Fall ist, muss von der Handlung des Betroffenen, hier also von der Aufsichtspflichtverletzung abhängen. Es wäre mit dem Gedanken der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn die Verjährungsfrist für denjenigen, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat, davon abhängen würde, welche Straftat ein Dritter begangen hat. Genau das wäre aber der Fall, wenn die Verjährung der Aufsichtspflichtverletzung an die Verjährung der Zuwiderhandlung geknüpft würde, die durch die Aufsichtspflichtverletzung erleichtert wurde. Bei einem Betrug als Zuwiderhandlung würde die Verjährung beispielsweise fünf Jahre betragen, bei bestimmten Fällen der Steuerhinterziehung dagegen 15 Jahre³⁴.

³⁰ Vgl. BT-Drs. 13/9720, S. 78.

³¹ LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; OLG Frankfurt a.M. 18.11.1991 – 1 Ws 95/91, BeckRS 1991, 3698; BGH 9.7.1984 – KRB 1/84 (KG), BeckRS 1984, 3521; BGH 21.10.1986 – KRB 5/86, BeckRS 1986, 31177330.

³² BGHSt 18, 274, 28; BVerfG NJW 2021, 1222 (1231 Rn. 158); Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 78-79b Rn. 6.

³³ BGH 15.06.2023 – III ZR 178/22, BeckRS 2023, 19759 Rn. 21; Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 78-79b Rn. 6; Greger/Weingarten, in: LK-StGB, 14. Aufl. 2024, Vor §§ 69-79b StGB Rn. 1d.

³⁴ § 376 Abs. 1 AO.

- f) Die Verjährung dient auch der Disziplinierung der Verfolgungsbehörden. Sie soll einen Anreiz zur zügigen Ermittlung setzen.³⁵ Eine Koppelung an die längere Verjährungsfrist der Zuwiderhandlung würde diesen Anreiz für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zunichtemachen.
- g) Die Richtlinie (EU) 2024/1203 verlangt in Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lediglich eine angemessene Verjährungsfrist für Straftaten. Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG ist keine Straftat. Die Richtlinie gibt daher keine Verlängerung der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten vor. Die Empfehlung des Bundesrats ist europarechtlich nicht geboten.

IV. Praktische Auswirkungen

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist für § 130 OWiG hätte weitreichende Folgen. Weil bei Verjährung der Anknüpfungstat keine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG mehr festgesetzt werden kann³⁶, würde sich eine verlängerte Verjährungsfrist des § 130 OWiG mittelbar auch auf Unternehmensgeldbußen auswirken. Unternehmen, die nach dem neuen Höchstmaß (oben C.) Geldbußen von bis zu vierzig Millionen Euro riskieren, wären diesem Risiko über einen unangemessen langen Zeitraum ausgesetzt. Über diesen Zeitraum könnten Unternehmen zudem gezwungen sein, Rückstellungen zu bilden, um im Zweifel imstande zu sein, entsprechende Geldbußen zu entrichten.

Beispiel: Ein Unternehmen betreibt ein funktionsfähiges Compliance-Management-System. Ein Mitarbeiter begeht dennoch eine fahrlässige Umweltstraftat. Die Straftat verjährt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren. Wird die Verjährung des § 130 OWiG angekoppelt, muss das Unternehmen ebenfalls fünf Jahre lang mit einer Verbandsgeldbuße rechnen – obwohl es der Aufsichtspflicht in zumutbarem Maß nachgekommen ist.

³⁵ Mitsch, in: MüKo, 5. Aufl. 2025, § 78 Rn. 4.

³⁶ Nach der Akzessorietätslösung des BGH verjährt § 30 OWiG erst mit Verjährung der Anknüpfungstat; mit deren Verjährung ist die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ausgeschlossen: BGH, NJW 2001, 1436 (1437 f.); LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (141 f.).

E. Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Gesetzentwurf ist in seinen Grundzügen geeignet, die Richtlinie (EU) 2024/1203 fristgerecht umzusetzen. In den zuvor dargestellten Bereichen geht er jedoch erheblich über das europarechtlich Gebotene hinaus und schafft Regelungen, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem ultima-ratio-Charakter des Strafrechts, dem Gleichbehandlungsgebot im europäischen Binnenmarkt und der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht vereinbar sind.

Aus Sicht der Praxis ist daher zu empfehlen:

Die Strafbarkeit in sämtlichen Tatbeständen, in denen der Entwurf einfache Fahrlässigkeit vorsieht (§§ 311 Abs. 5, 324 Abs. 3, 324a Abs. 3, 326 Abs. 6 und 7, 327 Abs. 5 StGB-E; §§ 69 Abs. 7, 69a Abs. 4, 69b Abs. 6 BNatSchG-E; §§ 27 Abs. 4 Nr. 2, 27c Abs. 5 Nr. 2, 27d Abs. 3, 27e Abs. 3 ChemG-E), auf Leichtfertigkeit zu beschränken.

Die Anhebung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße auf den Bereich der Umweltstraftaten zu beschränken. Jedenfalls sollte ein niedrigerer allgemeiner Rahmen festgelegt werden, und das Höchstmaß von vierzig Millionen Euro sollte nur dort gelten, wo europäisches Recht dies zwingend verlangt.

Von einer gesetzlichen Koppelung der Verjährung des § 130 OWiG an die Verjährung der Zuwiderhandlung abzusehen. Es sollte bei der dreijährigen Regelverjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bleiben.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 2026

Felix Rettenmaier, Rechtsanwalt



Ausschussdrucksache 21(6)104c
vom 3. Juli 2026, 08:32 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Stephan Sina

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362



Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. Juli 2026

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (BT-Drs. 21/6133),

Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung (BT-Drs. 21/6668),

Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern“ (BT-Drs. 21/6362) und

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-Drs. 21(6)102).

Dr. Stephan Sina

2. Juli 2026

Kontakt

Dr. Stephan Sina

Senior Fellow

Ecologic Institut

Pfalzburger Straße 43/44

10717 Berlin

E-Mail: stephan.sina@ecologic.eu

Vorgeschlagene Zitierweise

Sina, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. Juli 2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und weiteren Beratungsgegenständen.

Der Verfasser ist Senior Fellow des Ecologic Instituts, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Die Stellungnahme gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU. Diese enthält Vorgaben für Straftatbestände, Sanktionen und die Verbesserung der Strafverfolgung. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen umfassende Änderungen des materiellen Strafrechts (StGB, Nebenstrafrecht) sowie Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiG) vor, die sich in die Systematik des deutschen Rechts einfügen und sorgfältig begründet werden. Er blendet jedoch weitgehend die Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung aus, soweit diese untergesetzlich erfolgt oder in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dies wird dem Gesamtzusammenhang der Umsetzung der Richtlinie nicht gerecht und sollte im allgemeinen Teil der Begründung bei der Darstellung des Umsetzungsbedarfs korrigiert werden.

In zwei Punkten genügt der Gesetzentwurf den Mindestanforderungen der Richtlinie nicht bzw. wahrscheinlich nicht:

- Der Umsetzungsbedarf bzgl. Ausnahmen von der Legalisierungswirkung von Genehmigungen wird in Bezug auf offensichtliche Verstöße gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen mit Hinweis auf § 44 VwVfG negiert, obwohl die Nichtigkeit von Verwaltungsakten einen besonders schwerwiegenden Verstoß erfordert, während die Richtlinie einen erheblichen Verstoß genügen lässt. Die Umsetzung sollte durch eine Ergänzung des § 330d Abs. 1 StGB-E um eine weitere Ausnahme für offensichtliche erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche Genehmigungsanforderungen erfolgen.
- Bei „Ökozid“-artigen Anknüpfungstaten verlangt die Richtlinie strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen. Der fakultative Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. Nr. 1 GWB erscheint dafür nicht ausreichend, da er auch bei einfachen Umweltstraftaten möglich sein dürfte. Als Alternative bietet sich eine weitere Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße an, die sich an den Höchststrafen für natürliche Personen orientiert.

In weiteren Fällen ist die Umsetzung zwar unionsrechtskonform, sollte aber aus anderen Gründen geändert oder überdacht werden:

- Beim Qualifikationstatbestand für „Ökozid“-artige Folgen von Umweltstraftaten (§§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 311 Abs. 3 StGB-E sowie entsprechende Bestimmungen im Nebenstrafrecht) sollte eine Ausgestaltung erwogen werden, die nicht den Eintritt katastrophaler Folgen voraussetzt, sondern bereits an die Schaffung einer entsprechenden Gefahr anknüpft. In Betracht kommen dafür eine konkrete Gefährdung, die in der Praxis jedoch ähnliche Nachweisschwierigkeiten aufwirft wie bei Verletzungsdelikten, oder die Eignung zur Herbeiführung der „Ökozid“-artige Folgen, die diese Schwierigkeiten vermeidet, aber die Strafbarkeitsschwelle noch stärker herabsetzt.
- Die besonders schweren Fälle einer Straftat nach § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E und § 27f Abs. 1 ChemG-E stellen mit der Kumulation von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung höhere Anforderungen an die Tatbestandsverwirklichung als vergleichbare Tatbestände im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte. Dies sollte durch eine Angleichung an die letztgenannten Tatbestände korrigiert werden, auch wegen der Bedeutung der erstgenannten Tatbestände als Anlasstaten für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 und 13 StPO-E.

- Sanktionen gegen juristische Personen sollten statt fester Höchstbeträge umsatzbezogen ausgestaltet werden, da nur dies eine Gleichbehandlung von großen und kleineren Unternehmen gewährleistet. Da § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG-E nicht nur für Umweltstraftaten, sondern für alle Straftaten gelten soll, weil die Umweltstrafrechtsrichtlinie als „Blaupause“ für weitere EU-Rechtsakte dient, wäre ein solcher Wechsel auch möglich.
- Die erstmalige Einführung von Anlasstaten aus dem Umweltbereich für die Telekommunikationsüberwachung ist zu begrüßen. Die Tatbestandvoraussetzungen von § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E und § 27f Abs. 1 ChemG-E sollten jedoch an vergleichbare Delikte angepasst werden (dazu bereits oben). Außerdem sollte zumindest nachvollziehbar begründet werden, warum die sonstigen benannten schweren Fälle und Qualifikationen des Nebenstrafrechts (etwa für „Ökozid“-artige Folgen) nicht ebenfalls als Anlasstaten aufgenommen werden sollen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren sollten Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung vorangetrieben werden, ohne die eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität illusorisch wäre. Dazu gehört neben angemessenen Ressourcen, Spezialisierung und verbesserter Behördenzusammenarbeit das wichtige übergreifende Instrument der nationalen Strategie, das sich mit dem geplanten Nationalen Aktionsplan gegen Umweltkriminalität überschneiden dürfte. Bei ihrer Erstellung sollte die Bundesregierung die Federführung übernehmen, die Länder frühzeitig beteiligen und deren Erfahrungen, etwa mit den spezialisierten Stellen in NRW, angemessen berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	iii
1 Hintergrund.....	1
2 Bewertung des Gesetzentwurfs	1
2.1 Konzeption	1
2.2 Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche	2
2.2.2 Anpassung der Straftatbestände	3
2.2.3 Qualifikationstatbestand für „Ökozid-artige“ Folgen von Umweltstraftaten	3
2.2.4 Sonstige schwere Fälle einer Umweltstraftat.....	4
2.2.5 Sanktionen gegen juristische Personen	5
2.2.5.1 Umsetzungskonzept	5
2.2.5.2 Strengere Sanktionen bei „Ökozid-artigen“ Anknüpfungstaten	6
2.2.6 Zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen	6
2.2.7 Verbesserung der Strafverfolgung	7
2.2.7.1 Allgemeines	7
2.2.7.2 Telekommunikationsüberwachung	8
2.2.7.3 Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität	8

1 Hintergrund

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU (im Folgenden „Richtlinie“ genannt).¹ Diese hat die ursprüngliche Umweltstrafrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2008 abgelöst, die im Wesentlichen die Einführung bestimmter Straftatbestände im nationalen Recht vorschrieb.² Deren Evaluation durch die Europäische Kommission ergab, dass sie in der Praxis keine ausreichende Wirkung zeigte, u.a. weil ihr Anwendungsbereich veraltet, das Sanktionsniveau nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend wirksam und abschreckend sei und auf allen Ebenen der Durchsetzungskette (von Verwaltungsbehörden bis zu Gerichten) erhebliche Durchsetzungslücken beständen.³ Daher umfasst die neue Richtlinie nicht nur erhebliche Erweiterungen und Anpassungen der Vorgaben für Straftatbestände (die von bisher neun auf 20 wachsen), sondern erstmals auch Vorgaben für die Angleichung von Strafen sowie Vorgaben für die Verbesserung der Strafverfolgung. Diese erhebliche Ausweitung der Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie hat zur Folge, dass sich die Umsetzung in Deutschland nicht wie beim 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der alten Richtlinie⁴ auf punktuelle Anpassungen beschränken kann, sondern ein größerer Umsetzungsbedarf besteht.

Bei der Umsetzung der neuen Richtlinie sind folgende allgemeinen Aspekte zu beachten:

- Die Richtlinie enthält nur Mindestanforderungen (Art. 1);
- Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien sind Regelungen zu schaffen, die sich bestmöglich, auch hinsichtlich der Systematik, in das deutsche Recht einfügen;⁵
- Die materiellrechtlichen Vorgaben der Richtlinie sind vom Bund, die Vorgaben für die Verbesserung der Strafverfolgung weitgehend von den Ländern umzusetzen;
- Grundsätzlich war die Richtlinie bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen (Art. 28 Abs. 1), so dass die Umsetzung in Deutschland nicht rechtzeitig erfolgt ist.

2 Bewertung des Gesetzentwurfs

2.1 Konzeption

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasst im Wesentlichen Anpassungen des StGB (das Kernstrafrecht), der StPO, des OWiG und einer Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen in

¹ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L 1203 vom 30.4.2024, S. 1.

² Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

³ European Commission, Commission Staff Working Document, Evaluation of the Directive 2008/99/EC of the European Parliament and of the Council of 19 November 2008 on the protection of the environment through criminal law (Environmental Crime Directive), Part 1, SWD(2020) 259 final vom 28.10.2020, insb. S. 79 ff.

⁴ BGBl. I 2011, S. 2557.

⁵ Siehe Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 231.

Umweltgesetzen (das Nebenstrafrecht). Die Begründung beschäftigt sich ausführlich und sorgfältig mit dem Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht, geht aber kaum auf den Umsetzungsbedarf im Bereich der Strafverfolgung ein. Letzteres beschränkt sich im Wesentlichen auf die Änderungen der StPO zur Einbeziehung bestimmter Umweltstraftaten in den Katalog des § 100a Abs. 2. Zwar ist die Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung grundsätzlich Ländersache und muss überwiegend nicht durch Gesetze erfolgen. Für den Gesamtzusammenhang der Richtlinienumsetzung wäre es aber wünschenswert, im allgemeinen Teil der Begründung auch auf den Umsetzungsbedarf im Bereich der Strafverfolgung einzugehen, zumal der Bund teilweise auch hierfür zuständig ist (siehe unten 2.2.7).

Eine vollständige Bewertung des Gesetzentwurfs, der mit der Begründung 108 Seiten umfasst, ist an dieser Stelle nicht möglich. Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf ausgewählte Regelungsbereiche und nehmen dabei ggf. auf die anderen Beratungsgegenstände Bezug.

2.2 Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche

2.2.1 Ausnahmen von der Legalisierungswirkung von Genehmigungen

Grundsätzlich folgt auch die Richtlinie dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät, also der Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von Vorgaben des Verwaltungsrechts. Eine wichtige Ausnahme enthält jedoch Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie, wonach eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit nicht ausschliesst, wenn diese Genehmigung durch rechtsmissbräuchliches Verhalten erlangt wurde oder offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstösst. Während die erste Variante bereits von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (= § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E) abgedeckt ist, ist die zweite Variante für das deutsche Strafrecht neu.

Der Regierungsentwurf sieht jedoch keinen Umsetzungsbedarf, weil solche Genehmigungen nach § 44 VwVfG ohnehin nichtig seien.⁶ Dabei wird aber verkannt, dass § 44 VwVfG und Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie zwar beide einen offensichtlichen Verstoß verlangen, die Qualität des Verstoßes sich jedoch unterscheidet: Im ersten Fall genügt ein *erheblicher* Verstoß, im zweiten ist ein *besonders schwerwiegender* Verstoß erforderlich, an dessen Vorliegen die höchststrichterliche Rechtsprechung zudem hohe Anforderungen stellt.⁷ Dies sieht neben der ganz überwiegenden Literatur⁸ auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme so.⁹ Bedenken gegen eine vage formulierte, weitreichende Durchbrechung des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät¹⁰ rechtfertigen keine unzureichende Richtlinienumsetzung.

Umgesetzt werden kann diese Ausnahme von der Legalisierungswirkung einer Genehmigung durch eine weitere Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB oder durch eine Änderung des § 44 VwVfG.¹¹

⁶ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 50.

⁷ Nach dem BVerwG muss ein solcher Fehler den Verwaltungsakt „schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen“, siehe etwa BVerwG, NVwZ 1998, 1061 (1062); NVwZ 2023, 1414 Rn. 24.

⁸ Haak/Pawel, WiJ 2024, 60, 63; ausführlich Sina, Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Rechtsgutachten für Stop Ecocide Deutschland, 13. Mai 2025, S. 23 ff., <https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2025/50189-Gutachten-Umsetzung-Oekoqid-Regelung-ECD.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026); Im Ergebnis auch Heghmanns, ZfStw 4/2024, 246, 260; Pfohl, ZWH 2025, 1, 2; wohl auch Krell, ZRP 2026, 20, 23. A. A. Link, NStZ 2025, 521, 523 ff.

⁹ BT-Drs. 21/6668, S. 7 f. (Nr. 9). Siehe auch Ziff. II.3 des Antrags der Fraktion die Linke, BT-Drs. 21/6362.

¹⁰ Kritisch etwa Heghmanns, Link und Krell (Fn. 8).

¹¹ Für eine Anpassung des § 44 VwVfG Heghmanns und Krell (Fn. 8). Für eine Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB Pfohl und Sina (Fn. 8); Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 21, 6668, S. 7 f. (Nr. 9).

Letzteres würde die gesamte Bandbreite des Verwaltungsrechts berühren, was allein zu dem Zweck, die Umsetzung einer EU-Richtlinie auf einem Teilgebiet des Strafrechts zu erleichtern, unangemessen erscheint.¹² Eine Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB-E (sowie des § 311 Abs. 1 StGB-E und ggf. entsprechender Bestimmungen im Nebenstrafrecht) sollte sich auf offensichtliche und erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche *Genehmigungsanforderungen* beziehen, um einer ausufernden Auslegung vorzubeugen.¹³

2.2.2 Anpassung der Straftatbestände

Der Gesetzentwurf stellt sich mit Sorgfalt der Herausforderung, die bisherigen umweltstrafrechtlichen Tatbestände des Kernstrafrechts und des Nebenstrafrechts an die weitreichenden Vorgaben der Richtlinie anzupassen (z. B. als Eignungsdelikte auszugestalten) und bei Bedarf neue Straftatbestände einzuführen. Beifall verdient, dass bei dieser Gelegenheit viele Tatbestände neu strukturiert wurden, um sie übersichtlicher zu gestalten, etwa die Rückführung der illegalen Abfallverbringung vom Nebenstrafrecht (§§ 18a, 18b AbfallVerbrG) in das Kernstrafrecht (§ 326 Abs. 4 StGB-E).

Soweit einzelne Anpassungen bemängelt werden, erfolgt dies unter den nachfolgenden Punkten. Bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. p der Richtlinie (Inverkehrbringen, Bereitstellen und Ausführen von Rohstoffen und Erzeugnissen entgegen Art. 3 der Entwaldungsverordnung), besteht die Besonderheit, dass der Anwendungsbeginn von Art. 3 der Entwaldungsverordnung auf den 31.12.2026 verschoben worden ist.¹⁴ Bei der angekündigten Umsetzung in einem separaten Vorhaben¹⁵ ist darauf zu achten, dass diese rechtzeitig erfolgt, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

2.2.3 Qualifikationstatbestand für „Ökozid-artige“ Folgen von Umweltstraftaten

Ausdrücklich als qualifizierte Straftat bezeichnet Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie den Fall, dass eine Handlung nach Art. 3 Abs. 2

- ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder
- entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.

Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie können solche qualifizierten Straftaten „Handlungen umfassen, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.“¹⁶ Als Beispiele für solche katastrophalen Folgen nennt die Richtlinie großflächige Umweltverschmutzung, Industrieunfälle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt oder ausgedehnte Waldbrände. Dieser „Ökozid“-artige Qualifikationstatbestand wirft eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten auf, insbesondere

¹² Sina, Rechtsgutachten (Fn. 8), S. 25.

¹³ Näher dazu Sina, Rechtsgutachten (Fn.8), S. 23 f.

¹⁴ Siehe Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABL. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, zuletzt geändert durch Verordnung 2025/2650 vom 19.12.2025, ABL. L 2650 vom 23.12.2025, S. 1.

¹⁵ BT-Drs. 21/6133, S. 62.

¹⁶ Erwägungsgrund 21 der Richtlinie.

hinsichtlich der Reichweite des geschützten Ökosystems¹⁷ und der unbestimmten Rechtsbegriffe „dauerhaft“ und „großflächig“.¹⁸

Der Gesetzentwurf sieht eine Umsetzung in §§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 311 Abs. 3 StGB-E und verschiedenen Bestimmungen des Nebenstrafrechts¹⁹ vor, die sich eng an die Mindestanforderungen der Richtlinie anlehnt, d.h. den Schadenseintritt voraussetzt. Gerade katastrophale Folgen von Umweltstraftaten sollten jedoch möglichst vermieden werden. Dies entspricht auch der Konzeption des deutschen Umweltstrafrechts als modernes Präventions- und Risikostrafrecht.²⁰ Daher bietet sich eine alternative Umsetzung an, die bereits bei der Schaffung einer entsprechenden Gefahr für die betreffenden Rechtsgüter ansetzt.²¹

In Betracht kommt dafür einerseits eine Ausgestaltung, die als Qualifizierung eine konkrete Gefahr verlangt, wie dies bereits in § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB (= § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E) der Fall ist. Allerdings wirft der Eintritt einer konkreten Gefahr in der Praxis ähnliche Nachweisprobleme auf wie bei Verletzungsdelikten, wo sich der Schaden oft nicht eindeutig einem Verursacher zurechnen lässt. Dies würde eine weitere Ausgestaltung vermeiden, die auf die Eignung zur Herbeiführung der „Ökozid“-artigen Folgen abstellt. Die Schädigungseignung müsste in diesem Fall unter Berücksichtigung aller konkreten, nicht variablen Umstände des Einzelfalls²² durch das Gericht festgestellt werden, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Der entsprechende Qualifikationstatbestand bestünde dann nicht nur aus einem Eignungsdelikt als Grundtatbestand, sondern zusätzlich aus einer „Eignungsqualifikation“. Bei dieser Variante würde die Strafbarkeit nochmals stärker vorverlagert als bei einer konkreten Gefährdung als Qualifikationsmerkmal.

Die Entscheidung zwischen den drei Varianten ist eine rechtspolitische, die eine Abwägung zwischen den Gesichtspunkten der Prävention, der Nachweisbarkeit in der Praxis und des Ansetzens der Strafbarkeitsschwelle erfordert.

2.2.4 Sonstige schwere Fälle einer Umweltstraftat

Um Erkenntnissen zur organisierten Kriminalität Rechnung zu tragen, soll in § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E ein neues Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall aufgenommen werden, wenn der Täter eine Straftat nach § 326 oder § 328 StGB-E als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. Eine derartige Kombination von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung findet sich auch in § 27 f. ChemG-E, der nach § 100a Abs. 2 Nr. 13 StPO-E als Anlasstat für die Telekommunikationsüberwachung dienen soll (siehe unten 2.2.7.2). Zurecht weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies vergleichbaren Straftatbeständen im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte widerspricht, in denen beide Begehungsformen alternativ verwendet werden, während die Kumulation zu einer weiteren Erhöhung des Strafraums führt (vgl. §§ 260 Abs. 1 bzw. 260a, 263 Abs. 3 S. 2

¹⁷ Das in Art. 2 Abs. 2 lit. c der Richtlinie legaldefiniert ist, siehe auch die weiteren Hinweise in Erwägungsgrund 13.

¹⁸ Dazu Sina Rechtsgutachten (Fn. 8), S. 3, 14 ff.; Working Group on the National Criminalisation of Ecocide, Manual for a National Criminalisation of Ecocide, Stand 12. Februar 2025, Rn. 51 ff., https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise_Europe/MANUAL_FOR_A_NATIONAL_CRIMINALISATION_OF_ECOCIDE-5.pdf (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

¹⁹ §§ 69 Abs. 6, 69b Abs. 5, 69c Abs. 3 BNatSchG-E, § 38 Abs. 4 BJagdG-E, §§ 68 Abs. 5, 68a Abs. 3 PflSchG-E, § 27f Abs. 2 ChemG-E.

²⁰ Dazu Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 59.

²¹ Ausführlich zum Folgenden Sina, Rechtsgutachten (Fn. 8), S. 17 ff.

²² Beispiel nach Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 58: Eine emittierende Anlage in einem abgelegenen Gebiet schließt eine Gefährdung von Menschen auch dann aus, wenn sich ausnahmsweise doch jemand darin aufhält.

Nr. 1 bzw. 263 Abs. 5, 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bzw. 267 Abs. 4 StGB).²³ Die Gegenäußerung der Bundesregierung, mit der Kumulation zwischen dem Verstoß von einzelnen Wirtschaftsteilnehmern und organisierter Kriminalität zu differenzieren, vermag eine derartige Ungleichbehandlung von Umweltdelikten im Vergleich zu anderen Delikten nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sollte eine Angleichung an die genannten Straftatbestände derart erfolgen, dass die alternative Begehung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren führt, während die kumulative Begehung als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren zu bestrafen ist. In § 330 StGB-E würde dies zu einer Aufteilung in ein benanntes Regelbeispiel nach Abs. 1 und eine Qualifikation nach Abs. 2 führen, in § 27 f. ChemG-E zu einer gestuften Aufteilung der Qualifikation des Abs. 1.

2.2.5 Sanktionen gegen juristische Personen

2.2.5.1 Umsetzungskonzept

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie für Sanktionen gegen juristische Personen hat sich der Gesetzentwurf für den traditionellen Ansatz über das OWiG entschieden und auf einen neuen Anlauf zu einem eigenständigen Verbandssanktionsgesetz verzichtet. Das ist angesichts der zweijährigen Umsetzungsfrist, die auch so bereits überschritten wurde, nachvollziehbar, aber dennoch bedauerlich. Denn die Verbandssanktionierung im OWiG ist wegen seiner bekannten Defizite (insb. der Geltung des Opportunitätsprinzips statt des Legalitätsprinzips) nicht mehr zeitgemäß.²⁴

In den herkömmlichen Bahnen bleibt der Entwurf auch bei der Ausgestaltung der Mindesthöchst-sanktionen. Nach Art. 7 Abs. 3 lit. a (ii) und lit. b (ii) der Richtlinie können sich diese nach dem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz oder nach festen Höchstbeträgen bemessen. Der Vorteil des umsatzbezogenen Ansatzes besteht darin, dass er die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt, während feste Obergrenzen kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großkonzernen benachteiligen.²⁵ Um dem entgegenzuwirken, sieht § 30 Abs. 2a OWiG-E erstmals allgemeine Zumessungskriterien für die Verbandsgeldbuße vor, zu denen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Größe und Ertragslage des Verbands gehören (Nr. 3 und Nr. 7).²⁶ Obwohl dies grundsätzlich zu begrüßen ist, bleibt das Problem, dass feste Höchstbeträge geringer ausfallen können als eine umsatzbezogene Obergrenze, was große finanzstarke Unternehmen privilegiert. Gegen die Einführung umsatzbezogener Sanktionen spricht auch nicht das mögliche Argument einer Sonderbehandlung von Umweltstraftaten, da § 30 Abs. 2 OWiG-E für sämtliche vorsätzliche Straftaten gelten soll. Denn diese begrüßenswerte Ausweitung erfolgt laut der Begründung vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie als „Blaupause“ für andere EU-Rechtsakte dienen.²⁷ Nach dieser Logik wäre aber auch eine umfassende umsatzbezogene Regelung möglich, wie sie in dem Entschließungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gefordert wird.²⁸

²³ Vgl. BT-Drs. 21/6668, S. 5 (Nr. 5 g), 6 f. (Nr. 8), S. 19 f. (Nr. 20).

²⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Defizite findet sich in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568, S. 49 ff.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 48; Weigend/Hoven, ZRP 2018, 30, 32. Gegen umsatzbezogene Geldbußen dagegen die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom August 2022 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, S. 15 f., <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-52-22-richtlinie-ueber-den-strafrechtlichen-schutz-der-umwelt?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/sn-52-2022-richtlinie-strafrechtlicher-schutz-umwelt.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

²⁶ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 88.

²⁷ BT-Drs. 21/6133, S. 87.

²⁸ Ausschuss-Drs. 21(6)102, Ziff. II.2. Siehe auch Ziff. II.5 a des Antrags der Fraktion die Linke, BT-Drs. 21/6362, jedoch im Rahmen eines „echten Unternehmensstrafrechts“.

2.2.5.2 Strengere Sanktionen bei „Ökozid-artigen“ Anknüpfungstaten

Nach Art. 7 Abs. 4 RL müssen gegen juristische Personen, die für „Ökozid“-artige Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 RL verantwortlich gemacht werden, strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden können als diejenigen, die auf die Vorsatzstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 RL anwendbar sind. Erwägungsgrund 37 stellt jedoch klar, dass entgegen dem Wortlaut auch strengere flankierende Sanktionen *oder* Maßnahmen ausreichend sind.

Laut der Gesetzesbegründung stellen § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die die Integrität des Unternehmens in Frage stellt) und ggf. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (nachweislicher Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge) solch strengere Maßnahmen dar, die den Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren ermöglichen (fakultative Ausschlussgründe), so dass kein Umsetzungsbedarf bestehe.²⁹ Es fragt sich jedoch, ob diese Tatbestände nicht bereits bei einem Verstoß gegen einfache Umweltstraftaten verwirklicht sein können, zumal der Verstoß gegen bestimmte Straftaten nach § 123 GWB zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren führt. In diesem Fall würde der fakultative Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. Nr. 1 GWB keine strengere Sanktion darstellen.

Konsequent wäre demgegenüber eine weitere Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße. Als Orientierung könnte dabei das Verhältnis der in der Richtlinie vorgesehenen Mindesthöchststrafe für „Ökozid“-artige Straftaten gegen natürliche Personen im Vergleich zu den Mindesthöchststrafen für einfache Umweltstraftaten dienen, wobei die im Gesetzentwurf vorgesehene Höchststrafe für „Ökozid“-artige Straftaten (bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) maßgeblich wäre. Dies würde zu einer umsatzbezogenen Obergrenze für Unternehmen von 10 % des weltweiten Jahresumsatzes bzw. zu einem festen Höchstbetrag von 80 Mio. € führen.³⁰

2.2.6 Zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen

Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen neben Freiheitsstrafe und gegen juristische Personen neben Geldstrafen oder Geldbußen zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können. Die dabei aufgelisteten zusätzlichen Sanktionen reichen von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt über den Ausschluss des Zugangs zu öffentlicher Finanzierung bis zur gerichtlich angeordneten Auflösung eines Unternehmens. Sie sind jedoch – im Gegensatz zur allgemeinen Verpflichtung, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zu ermöglichen – nicht obligatorisch.³¹ Der damit gewählte „Toolbox-Ansatz“ trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Maßnahmen Unternehmen oft empfindlicher treffen als Geldstrafen oder Geldbußen (Erwägungsgrund 31). Zu beachten ist auch, dass solche Maßnahmen nicht zwingend gerichtlich angeordnet werden müssen, sondern auch durch Verwaltungsbehörden erfolgen können (Erwägungsgrund 42).

Im deutschen Recht sind bereits eine Reihe solcher Sanktionen oder Maßnahmen möglich, etwa die Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Umwelt oder der Widerruf von Genehmigungen auf verwaltungsrechtlicher Grundlage, der Ausschluss vom Vergabeverfahren gemäß dem bereits genannten § 124 GWB oder die Anordnung eines Berufsverbots nach § 70

²⁹ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 64.

³⁰ Siehe dazu Sina, *Rechtsgutachten* (Fn. 8), S. 20 ff.

³¹ Sina, *Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität?* in: Jusletter 1. Juni 2026, Rn. 21, 24, abrufbar unter https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2026/sina-26-Jusletter_die-eu-umweltstrafe_609f3aa8fd_de.pdf (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

StGB. Sogar die Auflösung eines Unternehmens ist unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. nach § 62 Abs. 1 GmbHG. Eine gesetzliche Festlegung weiterer Sanktionen oder Maßnahmen dürfte nur im Rahmen eines eigenständigen Unternehmensstrafgesetzes sinnvoll sein, wie dies im 2011 gescheiterten Verbandssanktionengesetz vorgesehen war.³²

Diese Möglichkeiten des geltenden Rechts, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen, sollten jedoch in der Gesetzesbegründung bei der Darstellung des Umsetzungsbedarfs hervorgehoben werden. Im Übrigen könnten sie Gegenstand des Austauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden im Rahmen der innerstaatlichen Zusammenarbeit von Behörden zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sein.

2.2.7 Verbesserung der Strafverfolgung

2.2.7.1 Allgemeines

Eine effektive Bekämpfung von Umweltkriminalität erfordert nicht nur gute Strafgesetze, sondern auch deren wirksame Durchsetzung durch ausreichend ausgestattete und qualifizierte Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden.³³ Daher legt die Richtlinie einen Schwerpunkt auf Mindestanforderungen an die Strafverfolgung, die von ihrem Umfang her den Vorgaben für Straftatbestände und Sanktionen entsprechen und insbesondere Folgendes umfassen:

- Wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente (Art. 13)
- Ausreichende personelle, finanzielle, technische und technologische Ressourcen (Art. 17)
- Spezialisierte Behörden und regelmäßige Schulungen (Art. 17-18)
- Innerstaatliche und grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit (Art. 19-20)
- Regelmäßige Erstellung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Art. 21)
- Regelmäßige Veröffentlichung statistischer Daten (Art. 22).

Zurecht wird daher die essenzielle Bedeutung verbesserter Strafverfolgungsmaßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität in der Stellungnahme des Bundesrats und in den Anträgen der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und die Linke hervorgehoben.³⁴ Obwohl die Anforderungen der Richtlinie mit Ausnahme der nationalen Strategie ebenfalls bis zum 21. Mai 2026 umzusetzen waren, ist weitgehend nicht erkennbar, inwieweit Bund und Länder bereits Umsetzungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben (siehe aber die nachfolgenden Ausführungen). Auch vor diesem Hintergrund sollte dieser Schwerpunkt der Richtlinie in der Begründung beim Umsetzungsbedarf angemessen dargestellt werden, auch wenn die Umsetzung meist nicht durch Gesetz erfolgen muss und überwiegend in den Verantwortungsbereich der Länder fällt. Vor allem aber sollten Bund und Länder parallel zum Gesetzgebungsverfahren Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung auf den Weg bringen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

³² Siehe §§ 8, 10 und 14 VerSanG in Art. 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568 vom 21.10.2020.

³³ Siehe etwa Gerstetter et. al., Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance). Texte 135/2019, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07_texte_135-2019_umweltstrafrecht_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026), S. 17 ff., 132 ff.

³⁴ BT-Drs. 21/6668, S. 2 f. (Nr. 2 c, d); Ausschuss-Drs. 21(6)102, Ziff. I, II.7-9; BT-Drs. 21/6362, Ziff. II.6-7.

2.2.7.2 Telekommunikationsüberwachung

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf erstmals die Telekommunikationsüberwachung für den Bereich der Umweltkriminalität ermöglicht, indem er die benannten besonders schweren Fälle einer Umweltstraftat nach § 330 Abs. 1 StGB-E, die Qualifikationen nach § 330 Abs. 2 StGB-E und schwere Chemikalienstraftaten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen (§ 27f Abs. 1 ChemG-E) in den Katalog der Anlasstaten des § 100a Abs. 2 StPO aufnimmt.

Allerdings verlangen sowohl § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E als auch § 27f ChemG-E eine Kumulation von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung, was die Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung in der Praxis erheblich erschweren dürfte.³⁵ Die vorzugswürdige alternative Begehung mit dem dafür üblichen Strafraum (siehe oben 2.2.4) würden den Anforderungen des BVerfG an diese Ermittlungsmaßnahme jedoch ebenfalls genügen, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs selbst deutlich wird.³⁶

Außerdem ist nicht ersichtlich, wieso die benannten besonders schweren Fälle und Qualifikationen des § 330 StGB-E, also des Kernstrafrechts, als Anlasstaten aufgenommen werden, abgesehen von § 27f Abs. 1 ChemG-E nicht jedoch entsprechende Konstellationen des Nebenstrafrechts. Dies gilt etwa für den Qualifikationstatbestand der „Ökozid“-artigen Folgen, der zwar über § 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB-E erfasst wird, nicht aber über die entsprechenden Vorschriften des Nebenstrafrechts. Der Hinweis auf die zunehmende Bedeutung der Umweltkriminalität, insbesondere der Abfallkriminalität, im Bereich der organisierten Kriminalität³⁷ vermag diese Ungleichbehandlung allenfalls in Bezug auf das künftig wieder umfassend im Kernstrafrecht angesiedelte Abfallstrafrecht zu erklären.

2.2.7.3 Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

Ein wichtiges übergreifendes Instrument im Bereich der Strafverfolgung stellt die nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität dar, die von den Mitgliedstaaten bis zum 21. Mai 2027 veröffentlicht, unverzüglich umgesetzt und regelmäßig aktualisiert werden muss (Art. 21 der Richtlinie). Sie soll mindestens Ziele und Prioritäten, Behördenzuständigkeiten und -zusammenarbeit, Spezialisierungsmaßnahmen sowie Schätzungen zu bereitgestellten und zukünftig benötigten Ressourcen enthalten. Damit führt sie wesentliche Elemente der Strafverfolgung auf transparente Weise zusammen und sorgt sowohl für eine kontinuierliche Befassung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität als auch für eine bessere Wahrnehmung des Themas.³⁸

Angesichts dieser zentralen Bedeutung sollte die nationale Strategie in der Gesetzesbegründung bei der Darlegung des Umsetzungsbedarfs angemessen erwähnt werden. Dafür spricht auch, dass sich die Strategie mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Umweltkriminalität überschneiden dürfte, den der aktuelle Koalitionsvertrag vorsieht.³⁹

Bei der Erstellung der nationalen Strategie sollte die Bundesregierung die Federführung übernehmen und die Länder angemessen beteiligen. Zu begrüßen ist daher, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats dessen Anregung aufgreift, die Länder bei der Erstellung der nationalen Strategie frühzeitig einzubinden und deren Erfahrungen zu

³⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 21/6668, S. 20 (zu Nr. 20).

³⁶ BT-Drs. 21/6133, S. 86 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.6.2025 – 1 BvR 180/23 (Trojaner II), Rn. 209: Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren sind denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatenrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 86.

³⁸ Sina, Jusletter (Fn. 31), Rn. 55.

³⁹ Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 2871-2872.

berücksichtigen.⁴⁰ Letzteres sollte insbesondere für Nordrhein-Westfalen gelten, wo im November 2023 eine Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) und im Januar 2024 eine Vernetzungsstelle zur verstärkten Bekämpfung von Umweltverbrechen (VStUK) beim Landeskriminalamt NRW eingerichtet wurden.⁴¹ Bei der ZeUK handelt es sich um eine landesweite Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich der herausgehobenen Umweltkriminalität, also um eine Spezialisierungsmaßnahme i. S. des Art. 17 der Richtlinie, während es Hauptaufgabe der VStUK ist, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden enger miteinander zu vernetzen, also eine Maßnahmen zur Verbesserung der innerstaatlichen Zusammenarbeit i. S. des Art. 19 der Richtlinie. Beide Maßnahmen stellen Reformen zur Verbesserung der Strafverfolgung dar, die im Vorfeld der Verabschiedung der Richtlinie ergingen und an denen sich andere Länder bei ihren Umsetzungsmaßnahmen orientieren können.

⁴⁰ BT-Drs. 21/6668, S. 25 zu Nummer 2.

⁴¹ https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/zentralstellen_schwerpunkt-sta/zeuk;
<https://www.land.nrw/pressemitteilung/vernetzungsstelle-gegen-umweltkriminalitaet-geht-den-start> (beide zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).



Ausschussdrucksache 21(6)104d
vom 3. Juli 2026, 11:21 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Hauke Dierks

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362



Berlin, 03.07.2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (Drucksache 21/6133)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Gesetzentwurf geht an vielen Stellen über EU-Vorgaben hinaus. Mit den erweiterten Regelungen zum Strafrecht werden Unternehmen erhebliche Aufwendungen zur Anpassung ihrer Compliance-Regeln vornehmen müssen. Da kleine und mittlere Unternehmen diesen Aufwand in der Regel nicht leisten können, werden sie auf bestimmte Tätigkeiten und Investitionen verzichten müssen. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen zudem deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Deshalb sollten die Straftatbestände und das Strafmaß entsprechend dem europäischen Mindestmaß angepasst werden.

Besonders kritisch sieht die DIHK die Vervierfachung der Bußgelder für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten. Dass eine so grundsätzliche Änderung unter dem Gesetzestitel „Umweltstrafrecht“ versteckt wird, wird der Bedeutung, die eine solche generelle Sanktionserhöhung für alle Rechtsanwender hat, nicht gerecht und widerspricht den Grundsätzen einer besseren Rechtssetzung.

Die grundlegenden Probleme, die die gewerbliche Wirtschaft mit diesem Gesetz hat, sind bereits in der EU-Richtlinie begründet. Die Bundesregierung sollte sich deshalb - bspw. im Rahmen des sog. Umwelt-Omnibus – für eine verhältnismäßigere und nachvollziehbarere Gestaltung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einsetzen. Um die Verständlichkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern, sollten die Begriffsdefinitionen eindeutiger und verständlicher formuliert und die Kohärenz verschiedener Sanktionsregelungen im Umweltrecht verbessert werden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Mit dem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom April 2024 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie legt die EU-Mindestvorgaben für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt europaweit fest. Damit bezweckt sie gleichzeitig die bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union und die Verhinderung von Umweltkriminalität.

Das Umweltstrafrecht ist für Unternehmen von großer Bedeutung. Verstöße gegen das Umweltrecht können nicht nur zu hohen Geldbußen, sondern auch zu Betriebsverboten und persönlicher Haftung bis hin zu Freiheitsstrafen führen. Umwelt-Compliance ist deshalb ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements vieler Unternehmen. Tätigkeiten, die unter die Straftatbestände des StGB fallen, werden von Unternehmen besonders sensibel gehandhabt. Viele Tätigkeiten, deren gesetzeswidrige Ausführung strafbewehrt ist, werden in der Praxis häufig von spezialisierten Unternehmen (bspw. Gefahrguttransport, Entsorgungsfachbetriebe, Umweltberatungen) ausgeführt. Der Aufwand für die Wirtschaft wird durch die erhebliche Ausweitung der Straftatbestände und des Strafmaßes beträchtlich. Daher kann nicht nachvollzogen werden, warum der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von der Bundesregierung mit „voraussichtlich keine Kosten“ angesetzt wird.

Dies zeigte sich beispielsweise in der Gaskrise im Jahr 2022: Unternehmen und Genehmigungsbehörden sahen sich bei einer schnellen und geduldeten Umstellung von Verbrennungsanlagen auf andere Brennstoffe (Fuel-Switch) gehindert, da § 327 StGB Abs. 2 das Betreiben nicht genehmigter Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert. Das Strafrecht verhinderte dadurch selbst in diesem Krisenfall Abweichungen von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, da Betreiber und Genehmigungsbehörden Haftstrafen fürchten mussten. Erst nach einem mehrmonatigen Gesetzgebungsverfahren, das Abweichungen in einer Gasmangellage ausdrücklich erlaubte, konnten Unternehmen ihre Anlagen kurzfristig umstellen.

Die DIHK unterstützt das Ziel der Richtlinie und des Gesetzentwurfs, das Umweltrecht besser durchzusetzen und europaweit einheitliche Umweltstandards zu schaffen. Allerdings sollte die Umsetzung des europäischen Rechts dabei nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Die Komplexität des nationalen und europäischen Umweltrechts können gerade kleine und mittelständische Unternehmen schon jetzt kaum mehr überblicken. Mit der Umsetzung wird es noch komplizierter. Unternehmen können angesichts der Erweiterungen der Strafbarkeit gerade durch die sogenannten Eignungsdelikte schnell in den strafbaren Bereich gelangen. Hier ist es wichtig, im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes klarere Definitionen aufzustellen

und Verweisungen möglichst zu vermeiden. Insgesamt sollte stärker auf Verhältnismäßigkeit geachtet werden und dafür die Spielräume der Richtlinie auszuschöpfen.

1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben

In der Gesetzesbegründung selbst ist an vielen Stellen ausgeführt, dass der Entwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehe. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Deshalb sollte der Gesetzgeber – auch in Einklang mit den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – das Strafmaß an die europäischen Mindestvorgaben anpassen.

Die EU-Richtlinie sanktioniert strafrechtlich nur die grobe Fahrlässigkeit, die im deutschen Strafrecht der Leichtfertigkeit entspricht. Straftatbestände aufgrund fahrlässiger Handlungen definieren jedoch weiterhin oder erstmalig § 311, § 324, § 324a und § 326 und § 327 StGB-E. Mit Blick auf die erhebliche Ausweitung der Straftatbestände sollten die neuen und bestehenden Umweltstraftatbestände auf das europarechtliche Mindestmaß beschränkt werden.

Gleiches gilt für das Strafmaß. Die Richtlinie sieht in Artikel 5 Absatz 2 a) für bestimmte Straftaten ein Höchstmaß von zehn Jahren Freiheitsstrafe nur für den Fall vor, dass dadurch der Tod einer Person verursacht wird. Der Gesetzentwurf führt diese Höchststrafe - etwa in § 311 Absatz 2 StGB-E und § 330 StGB-E - auch ohne Todesfolge ein oder behält sie trotz der deutlichen Ausweitung der Straftatbestände bei.

Unklare Rechtsbegriffe

Bereits in der EU-Richtlinie sind zahlreiche unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe der Richtlinie (z. B. Ökosystem), die schwer mit dem gerade im Strafrecht äußerst wichtigen Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar sind. Daher ist es bei der Umsetzung besonders wichtig, nicht über die EU-Richtlinie hinauszugehen und unklare, komplizierte und schwer verständliche Formulierungen der Richtlinie in einer Weise zu fassen, dass Unternehmen wissen, welches Verhalten strafbewehrt ist.

Im Gesetzentwurf wird der Begriff „**Ökosystem**“ als Straftatbestand neu eingeführt. Zusätzlich werden unter den Bereichen Wasser, Boden, Luft die Begriffe „**nachteilige Veränderung**“, „**erhebliche Schäden**“ und „**Veränderungen in bedeutendem Umfang**“ verwendet. Die vielen uneinheitlichen, nicht definierten Begriffe bedeuten für die Unternehmen ein hohes Maß an Unsicherheit. Damit Unternehmen besser nachvollziehen können, was gemeint ist, sollten die Begriffe eindeutiger definiert werden. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 7 und Absatz 8 die Aufgabe, „regulatorische Schwellenwerte, Werte oder andere Parameter“ zu definieren, um die Erheblichkeit von Mengen oder die Geeignetheit von Handlungen zu beurteilen. Dies erfüllt der Gesetzentwurf nicht. Es bleibt für Unternehmen daher beispielsweise

unklar, ab welcher Menge entnommenen Grundwassers, emittierten Luftschadstoffen oder freigesetzten Gefahrstoffen eine Strafbarkeit vorliegen kann.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 324 und § 324a

Das EU-Recht verlangt in Art. 3 Abs. 1 der RL 2024/1203, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die „aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden, und die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden.“ In § 311, § 324, § 324a und § 326 behalten jedoch die einfache Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei und beziehen diese auch auf die neu eingeführten Straftatbestände etwa auf die Entnahme von Wasser oder die erhebliche Schädigung von Ökosystemen. Sie gehen damit über das EU-Recht hinaus. Deshalb sollten die Fahrlässigkeitsstrafbarkeiten entsprechend der europäischen Vorgaben in Leichtfertigkeit geändert werden.

Der neue Straftatbestand der unbefugten Entnahme von Wasser aus einem Gewässer, die dessen „Eigenschaften erheblich schädigt“, wird in der Richtlinie zudem deutlich konkreter bestimmt. Laut Richtlinie ist dies mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren zu ahnden, sofern eine Person den „ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen“. Die deutsche Umsetzung setzt dies als „erhebliche nachteiligen Veränderung“ der Eigenschaften mit einem Höchstmaß von fünf Jahren um. Im Sinne der 1:1-Umsetzung und des Bestimmtheitsgrundsatzes sollte das Höchstmaß auf drei Jahre abgesenkt und der Wortlaut der Richtlinie zum ökologischen und quantitativen Zustand übernommen werden.

Zu § 327a StGB (neu): Der Gesetzentwurf stellt erstmals die unerlaubte Ausführung von Vorhaben unter Strafe, die einer UVP oder Vorprüfung nach dem UVPG unterliegen. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung des geltenden Rechts. Die Richtlinie stellt hier nur das rechtswidrige und vorsätzliche Ausführen dieser Vorhaben ohne die dafür notwendige Genehmigung unter Strafe. Der Paragraph kann aus Sicht von Unternehmen zudem so missverstanden werden, dass bereits eine unterlassene oder fehlerhafte Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung bei ansonsten erteilter Genehmigung zur Strafbarkeit führt. Dies würde das Risiko für Unternehmen und Vorhabenträger erheblich erhöhen.

Das Auslösen der UVP- oder Vorprüfungspflicht ist in der Praxis mit großen Rechtsunsicherheiten verbunden. Besonders bei Vorhaben, bei denen sich die Frage stellt, ob es sich um eine Modernisierung, Instandhaltung oder Änderung handelt, ist die Pflicht sehr unsicher. Für den Ersatzneubau von Brücken wurden entsprechende Klarstellungen im UVPG oder FStrG

vorgenommen. Für die überwiegende Mehrheit entsprechender Vorhaben an der Infrastruktur oder bei Industrieanlagen ist dies nicht erfolgt. Um die Rechtsunsicherheiten für Unternehmen nicht noch weiter zu erhöhen, sollte dies auch im UVPG klargestellt werden.

Besonders bei der UVP-Vorprüfung und der Änderung von Vorhaben legt Deutschland die UVP-Richtlinie weitgehend aus. Auch mit Blick auf diese erhebliche Ausweitung des Strafrechts sollte das UVPG auf das europarechtlich vorgeschriebene Mindestmaß zurückgeführt werden.

Zu § 30 OWiG

Laut BMJV soll „zur Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Richtlinie für juristische Personen (soll) im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von derzeit zehn auf künftig 40 Millionen Euro angehoben werden. Im Falle einer fahrlässigen Straftat soll der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße von derzeit fünf auf künftig 20 Millionen Euro erhöht werden.“

Art. 7 der RL gilt aber ausschließlich für die in der RL geregelten umweltbezogenen Delikte. § 30 OWiG gilt hingegen umfassend für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten, also auch solche, die nicht umweltbezogen und nicht Regelungsgegenstand der RL sind. Dass eine solch umfassende, generelle Anhebung des Sanktionsmaßes auf das Vierfache der bisherigen Sanktionsandrohung unter dem ausschließlich auf das Umweltstrafrecht bezogenen Gesetzestitel „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ versteckt wird, ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit dem Anspruch an „Better Regulation“. Ein solches Vorgehen stößt auf deutliche Kritik seitens der Wirtschaft. Im Übrigen ist auch diese Ausweitung von Umweltdelikten auf alle Arten von Ordnungswidrigkeiten ein weiterer Fall von Goldplating.

Allerdings mag es sein, dass diese massive Erhöhung der Bußgelder in § 30 OWiG von Unternehmensseite akzeptiert werden könnte, wenn hiermit weitere Bestrebungen für ein Unternehmenssanktionsgesetz oder weitere OWiG-Änderungen i. S. einer schärferen Unternehmenssanktionierung nicht weiterverfolgt werden.

Zu § 130 OWiG (Bundesratsempfehlung)

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, einen Referenzmaßstab für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsicht und Organisation einzuführen. Er schafft damit einen allgemeinen Rahmen für ein je nach Unternehmen unterschiedliches Compliance-System. Dieser Vorschlag ist aus Sicht von Unternehmen hilfreich, um ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten besser nachvollziehen zu können. Der vorgeschlagene Referenzmaßstab bleibt dabei offen genug, damit Unternehmen das System entsprechend ihren individuellen Umständen einrichten können.

C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks

Leiter des Referats Umweltpolitik

Bereich: Umwelt, Energie und Industrie

Tel. 030/20308-2208

Mail: dierks.hauke@dihk.de

Hildegard Reppelmund

Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht

Bereich: Recht

Tel. 030/ 20308-2702

Mail: reppelmund.hildegard@dihk.de,

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.



Ausschussdrucksache 21(6)104e
vom 3. Juli 2026, 13:08 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Peer Cyriacks

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

“Unlike any other known form of crime, environmental crime is aggravated by its impact on the environment and therefore its cost to future generations (...) causing loss of clean air and water, exacerbating extreme weather conditions, reducing food security and thereby threatening overall health and societal wellbeing.”

UNEP & INTERPOL Assessment (<https://wedocs.unep.org/items/f1e192f5-8879-4e06-9d13-92d44392ebb6>)

A. Einleitung

Umweltkriminalität ist nach Betrug und Drogenhandel laut Interpol der drittgrößte Kriminalitätssektor weltweit und nimmt rasant zu. Umweltkriminalität und organisierte Kriminalität sind eng verflochten: Wer bei Umweltkriminalität an das illegale Entsorgen von Müll im Wald oder von Flüssigkeiten in Gewässern denkt, liegt erst einmal richtig. Doch Umweltkriminalität ist auch ein hochprofitabler Bereich organisierter Kriminalität, der häufig grenzüberschreitend, arbeitsteilig und mit Geldwäsche, Steuerbetrug, Schmuggel und Korruption verbunden ist (<https://www.interpol.int/Crimes/Environmental-crime>). Regelmäßig werden Umweltprodukte aus krimineller Produktion in legalen Lieferketten versteckt. Beispiele hierfür ist die signifikante Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Russland trotz des seit mehreren Jahren bestehenden Embargos, Soja aus illegaler Entwaldung aus Südamerika oder die Falschdeklaration von vermeintlichen Biokraftstoffen. Die EU zählt darüber hinaus zu den bedeutendsten Absatz-, Transit- und Umschlagemärkten für illegal gehandelte, geschützte Wildtier- und Pflanzenarten mit kontinuierlich steigenden Beschlagnahmungszahlen seit 2020. Deutschland verzeichnete dabei die letzten Jahre die meisten Beschlagnahmungen relevanter Produkte im EU-weiten Vergleich (2019-2023 <https://www.traffic.org/publications/reports/cites-listed-seizures-eu-2021/>). Interpol betont dabei, dass insbesondere großskalig organisierte Umweltverbrechen in der Regel die Mitwirkung oder das Wegsehen öffentlicher Amtsträger voraussetzen und sich typischerweise über Bestechung bei Genehmigungen, Kontrollen und Grenzabfertigung organisieren.

Das Verhältnis von geringem Entdeckungsrisiko und hoher Rendite macht Umweltkriminalität für organisierte Netzwerke attraktiv, weil sie unter vergleichsweise wenig Ermittlungsdruck hohe Gewinne erzielen können.

Besonders häufig sind folgende Muster:

- Bestechung bei Genehmigungen für Abholzung, Bergbau oder Emissionen.
- Korruption bei Kontrollen, etwa wenn Zollbeamte oder Aufsichtspersonen illegale Waren durchwinken.

- Illegale Abfallentsorgung über verschleierte Entsorgungswege.
- Erleichterte Waldrodung und Landraub zugunsten von Landwirtschaft oder Rohstoffgewinnung.
- Illegale Fischerei und Wildtierhandel mit gefälschten Papieren und Geldflüssen über mehrere Staaten.

Umweltkriminalität beutet in signifikantem Maße weltweite Ökosysteme, Artenvielfalt und natürliche Ressourcen aus. Dies schwächt unmittelbar lokale Lebensgrundlagen, reduziert Klimaanpassungschancen und -resilienz und zerstört Ökosystemleistungen. Sie untergräbt lokale Wertschöpfung und globalen, legalen Handel, verursacht Wirtschaftsschäden in Milliardenhöhe und verursacht Kosten für Strafverfolgung und Renaturierung. Oft ist sie mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Militarisierung verknüpft, ist eine zentrale Finanzierungsquelle bewaffneter Konflikte und schwächt staatliche Strukturen (<https://globalinitiative.net/analysis/world-atlas-of-illicit-flows/>). Illegal und unkontrolliert gehandelte Wildtiere bergen darüber hinaus ein Risiko der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen.

Umweltkriminalität ist weit mehr als ein Umweltproblem. Durch ihre weitreichenden Auswirkungen ist sie hochrelevant für die weltweite Wirtschaft, internationale Sicherheit und den Erhalt unserer aller Lebensgrundlage.

Mehr Ressourcen, bessere Koordination, spezialisierte Ermittlungsstrukturen und stärkere internationale Zusammenarbeit sind nötig, um Umweltkriminalität besser zu bekämpfen.

B. Deutsche Umsetzung

Für die Umsetzung der EU-Richtlinie folgt daraus, dass Umweltstrafrecht nicht nur einzelne Taten erfassen darf, sondern auch die kriminellen Strukturen dahinter wirksam adressieren muss. Dazu gehören wirksame Sanktionen gegen Unternehmen, stärkere Ermittlungsbefugnisse, spezialisierte Expertengruppen und eine konsequente Bekämpfung von Korruption entlang der gesamten Handelskette.

Der aktuelle Regierungsentwurf enthält wichtige Fortschritte für das deutsche Umweltstrafrecht, setzt die Richtlinie (EU) 2024/1203 jedoch in mehreren zentralen Punkten noch nicht vollständig und nicht hinreichend wirksam um. Aus fachlicher Sicht besteht insbesondere Nachbesserungsbedarf bei der vollständigen Umsetzung der tatbestandlichen Varianten der Richtlinie, der Sanktionierung juristischer Personen, der Einbeziehung von Verstößen gegen die EUDR und den Beteiligungsrechten Dritter an Verfahren.

I. Bewertung des Regierungsentwurfs

1. Ökosystembegriff richtliniengetreu übernehmen

Der Entwurf übernimmt zwar erstmals den Begriff des Ökosystems in das deutsche Strafrecht, schränkt ihn aber durch den Zusatz ein, dass nur Einheiten „wenigstens mittlerer Größe“ erfasst sein sollen. Diese Einschränkung weicht vom Wortlaut der Richtlinie ab und birgt das Risiko, dass schutzwürdige Einheiten zwischen den in den Erwägungsgründen genannten Kleinsteinheiten und der unbestimmten „mittleren Größe“ aus dem strafrechtlichen Schutz herausfallen. Ein mögliches Beispiel sind aus Klimasicht wichtige kleine Moorstandorte.

Empfohlen wird daher, die Definition aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie ohne einschränkenden Zusatz in § 330d StGB-E zu übernehmen. Eine etwaige Klarstellung zu Kleinsteinheiten sollte allenfalls in der Begründung erfolgen, nicht aber im Gesetzestext selbst, weil unbestimmte Begriffe im Strafrecht regelmäßig täterfreundlich ausgelegt werden.

2. Straftatbestände vollständig umsetzen

Der Regierungsentwurf erweitert bestehende Umweltstraftatbestände um das Schutzgut „Ökosystem“ und führt in Teilen Eignungsdelikte ein. Dies gelingt jedoch nicht durchgängig, sodass Lücken bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie verbleiben können.

Besonders hervorgehoben wird § 324 StGB-E: Dort fehlt eine Variante, die die Eignung zur Schädigung von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen ausdrücklich erfasst. Ebenso wird die in Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Tatvariante des Inverkehrbringens umweltschädlicher Erzeugnisse bei Gewässer- und Bodendelikten nicht ausdrücklich aufgenommen, obwohl sie einen anderen Täterkreis und eine vorgelagerte Gefährdungslage betrifft. Erforderlich ist deshalb eine vollständige, ausdrückliche und systematisch konsistente Umsetzung aller von der Richtlinie vorgesehenen Tatvarianten. Das gilt insbesondere dort, wo sich der Entwurf darauf verlässt, dass bestehende Tatbestände die unionsrechtlichen Varianten bereits „mitumfassen“; eine solche Annahme ist nach den vorliegenden Kommentierungen nicht in allen Fällen tragfähig.

3. Zusätzliche Sanktionen vorsehen

Die Richtlinie verlangt nicht nur Freiheits- und Geldsanktionen, sondern auch die Möglichkeit weiterer Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen. Der Regierungsentwurf greift diese zusätzlichen Sanktionsformen nicht ausreichend auf.

Besonders relevant sind hier Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt und zur Entschädigung bei irreversiblen Umweltschäden. Bei Umweltdelikten ist der bloße Ausspruch einer Strafe häufig nicht ausreichend, wenn die verursachten Schäden fortbestehen oder dauerhaft externalisiert werden.

4. Verwaltungsakzessorietät unionskonform durchbrechen

Das deutsche Umweltstrafrecht ist traditionell durch Verwaltungsakzessorietät geprägt, also durch die enge Bindung strafrechtlicher Verantwortlichkeit an Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten. Die Richtlinie akzeptiert dieses Grundmodell zwar, verlangt aber Durchbrechungen insbesondere dann, wenn Genehmigungen durch Betrug, Korruption, Zwang oder bei offensichtlichen materiell-rechtlichen Verstößen zustande gekommen sind.

Der Entwurf verlässt sich insoweit im Wesentlichen auf die Nichtigkeitsregel des § 44 VwVfG. Nach den vorliegenden Kommentierungen ist dieser Maßstab aber enger als der unionsrechtliche Ansatz, weil § 44 VwVfG einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler voraussetzt, während die Richtlinie bereits bei klaren und erheblichen Verstößen eingreifen will.

Daraus können Strafbarkeitslücken entstehen, wenn eine materiell rechtswidrige, aber wirksame Genehmigung vorliegt. Deshalb sollte die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät im Gesetz ausdrücklich geregelt und zudem auch auf einschlägige Straftatbestände des Nebenstrafrechts erstreckt werden.

5. EUDR-Verstöße strafrechtlich erfassen

Ein wesentlicher Mangel des Entwurfs liegt darin, dass weiterhin kein Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) vorgesehen ist. Die Umsetzung dieses Bereichs wird auf ein späteres Gesetzgebungsverfahren verschoben, obwohl Art. 3 Abs. 2 Buchst. p der Umweltstrafrechtsrichtlinie und Art. 25 EUDR hierfür einen klaren Regelungsbedarf begründen. Die EUDR muss nach Ablauf der Aufschiebung ab 30.12.2026 von Unternehmen umgesetzt werden.

Gerade aus forst- und lieferkettenpolitischer Sicht ist dies besonders problematisch. Untersuchungen des WWF Deutschland und anderer Organisationen zeigen, dass illegale Abholzung, Holzhandel, Korruption und unzureichende Sanktionen seit Jahren von strukturellen Vollzugsdefiziten in Deutschland profitieren. Die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), die illegale Abholzung und Inverkehrbringen von illegalen Holzprodukten verhindern sollte, ist ein solches Beispiel und hat in Deutschland faktisch keine Wirkung entfaltet (<https://www.wwf.eu/?3193416/Lift-it-up---How-to-make-the-EU-Timber-Regulation-EUTR-fit-for-purpose> https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Lessons%20learnt%20aus%20der%20EU-Holzhandelsverordnung%20f%C3%BCr%20die%20Umsetzung%20der%20EU-Konfliktmineralienverordnung_2019-12-09.pdf) .

6. Unternehmenssanktionen wirksamer ausgestalten

Der Regierungsentwurf hebt zwar Bußgeldhöchstgrenzen an und führt weitere Zumessungskriterien für Unternehmen ein. Die Entscheidung gegen umsatzorientierte Höchstgrenzen schwächt die wirksame Umsetzung der Richtlinie allerdings unnötig, weil sie die Abschreckungswirkung gegenüber großen Unternehmen senkt. Diese können summenmäßig bestimmte Bußgelder schlicht einkalkulieren, was zu einer inkonsistenten Sanktionsarchitektur im Vergleich zu anderen unionsrechtlich geprägten Materien führt.

Das Beispiel des Einbaus wahrscheinlich illegalen Teakholzes im Wert mehrerer Millionen Euro in das Segelschulschiff der Marine „Gorch Fock“ ist ein solches Beispiel. Die zur Überprüfung zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) es aus Sicht des WWF über mehrere Jahre verpasst hat, die EU Holzhandelsverordnung angemessen umzusetzen und hat keine relevanten Sanktionen verhängt (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/gorch-fock-umweltschuetzer-klagen-wegen-verbautem-tropenholz-vor-bundesverfassungsgericht-a-84c731d2-cd51-4952-84bc-ab71bb39b3ad>) .

Ein weiteres Beispiel, wie Unternehmen die mangelnde Durchsetzung durch Behörden ausnutzen, sind Holzwaren aus Russland. Sibirische Lärche, Sibirische Zeder sowie Birkenesperrholz aus Russland sind massenhaft auf dem Markt zu finden. Eine Google-Produktsuche nach Sibirischer Lärche offenbart die Situation. Das Verbot trat offiziell am 9. April 2022 in Kraft und galt nach Ablauf einer Übergangsfrist für bereits

geschlossene Verträge ab dem 10. Juli 2022 in vollem Umfang. Spezifisch russisches Birkenस्पerrholz unterliegt sogar bereits seit November 2021 Einfuhrbeschränkungen. Die deutsche Holzbranche wird durch die mangelnde Durchsetzung massiv benachteiligt (<https://www.holzkurier.com/holzprodukte/2023/03/russisches-birkenस्पerrholz-kommt-illegal-in-die-eu.html>) .

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist im Zusammenhang mit Birkenस्पerrholz aus Kasachstan ebenfalls darauf hin, dass die Europäische Kommission bereits im Jahr 2023 Untersuchungen zu illegalen Einfuhren von russischem Birkenस्पerrholz durchgeführt hat (www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/EU-Holzhandelsverordnung/Sperrholz-Importe_Kasachstan.html?).

Der Gesamtverband Deutscher Holzhandel hat im September 2025 erklärt, ein konsequenter Verzicht auf russisches Holz und eine strenge staatliche Kontrolle der Lieferketten seien unerlässlich (<https://gdholz.de/wp-content/uploads/2025/09/25-09-15-PM-GD-Holz-Kein-Handel-mit-sanktioniertem-Holz-aus-Russland.pdf>)

Eine Umsatzorientierung würde große Unternehmen wirksamer erfassen und zugleich eine sachgerechtere Differenzierung gegenüber kleineren Unternehmen ermöglichen. Für schwere Umweltstraftaten sollten deshalb wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Unternehmenssanktionen vorgesehen und insbesondere eine prozentual-umsatzbezogene Bemessung von Verbandsgeldbußen eingeführt werden. Sie wäre zudem anschlussfähig an andere europarechtliche Regelungsmodelle, unter anderem im Kontext der EUDR, und würde die Sanktionspraxis stärker an der ökonomischen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens ausrichten.

7. Ermittlungsbefugnisse und Vollzugsressourcen stärken, Effizienz verbessern, Beteiligungsrechte von Organisationen

Positiv ist, dass der Entwurf gegenüber früheren Fassungen überhaupt eine Ausweitung bestimmter Ermittlungsbefugnisse vorsieht, insbesondere im Bereich Telekommunikationsüberwachung und Vermögensbeschlagnahme bei schweren Umweltstraftaten. Gleichwohl bleiben diese Befugnisse nach der vorliegenden Kritik zu eng, weil sie nicht konsequent auch auf schwere Umweltstraftaten des Nebenstrafrechts erstreckt werden. Insbesondere sind die Straftatbestände nach dem BNatSchG und aus dem BJagdG einzubeziehen, da sich entsprechende Taten regelmäßig zu Uhrzeiten und an Orten ereignen, die Zeugenbeweise ausschließen.

Noch grundlegender ist das Ressourcenproblem. Umweltkriminalität ist in Deutschland und international mit hoher Dunkelziffer, komplexen Täterstrukturen, Korruption und erheblichem Ermittlungsaufwand verbunden, während Spezialisierung, Personal, Koordination und Datengrundlagen vielfach unzureichend sind.

Der Entwurf erkennt zudem die zunehmend wichtige Rolle Dritter: Ausdrückliche Beteiligungsrechte für Organisationen, die sich professionell mit Umweltkriminalität und ihren Auswirkungen beschäftigen, fehlen bislang, obwohl sie schon heute die Arbeit von Zoll- und Strafverfolgungsbehörden durch Datenerhebung, Hinweisweitergabe, Risikoanalyse sowie Trainings und Fortbildungen verbessern.

Ein aktuelles Beispiel ist die Kooperation von WWF und INTERPOL im Projekt „GAIA“, die zeigt, dass eine solche Zusammenarbeit kein Zusatz, sondern ein Effizienzfaktor wirksamer Umweltstrafverfolgung ist. Das Projekt zielt ausdrücklich auf die Stärkung von Strafverfolgungsbehörden und die Einbindung beziehungsweise den Schutz zivilgesellschaftlicher Organisationen; im Rahmen einer länderübergreifenden Operation wurden bereits 225 Festnahmen und mehr als 400 aufgedeckte Umweltstraftaten gemeldet (<https://www.interpol.int/es/Noticias-y-acontecimientos/Noticias/2025/Americas-Environmental-crime-operation-leads-to-225-arrests-identifies-hundreds-more-suspects>).

Auch in Deutschland profitieren Zoll, Staatsanwaltschaften von Fortbildungen und Trainings, die von Universitäten, NGOs und anderen Institutionen angeboten werden.

Eine wirksame Umsetzung der Richtlinie setzt daher mindestens voraus:

- ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten (Länder)
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften und koordinierte Vollzugsstrukturen (Länder)
- interdisziplinäre Expertengruppen, die insbesondere Zoll- und Strafverfolgungsbehörden fachlich unterstützen, qualifizieren und bei komplexen Umwelt- und Handelskettenfällen begleiten
- belastbare Datenerfassung und nationale Strategien zur Bekämpfung von Umweltkriminalität
- wirksame Instrumente der Vermögensabschöpfung und Ermittlungskooperation

C. Politisch-rechtliche Einordnung

Umweltkriminalität ist kein Randphänomen des klassischen Ordnungswidrigkeiten- oder Nebenstrafrechts, sondern ein Bereich organisierter Kriminalität mit erheblichen Schäden für Klima, Biodiversität, Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Haushalte. Korruption fungiert dabei vielfach als Ermöglicher, etwa bei Genehmigungen, Kontrollen, Grenzübertritten, Rohstoffhandel, Artenschmuggel oder illegaler Entsorgung.

Vor diesem Hintergrund sollte die deutsche Umsetzung nicht nur auf dogmatische Systemverträglichkeit, sondern auf effektive Bekämpfung ausgerichtet werden. Ein Umweltstrafrecht, das wesentliche Tatvarianten unvollständig abbildet, Unternehmen nur begrenzt sanktioniert, EUDR-Verstöße ausspart und strukturelle Vollzugsdefizite fortschreibt, bleibt hinter den Zielen der Richtlinie zurück.

D. Forderungen an den Gesetzgeber

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollten insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Definition des Ökosystems in § 330d StGB-E ist ohne den Zusatz „wenigstens mittlerer Größe“ an den Wortlaut der Richtlinie anzugleichen.
2. Die Umweltstraftatbestände sind vollständig und ausdrücklich mit allen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Varianten umzusetzen, einschließlich Eignungsdelikten und des Inverkehrbringens umweltschädlicher Erzeugnisse.
3. Es sind zusätzliche Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, insbesondere Wiederherstellungs- und Kompensationspflichten bei Umweltschäden.
4. Die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät bei offensichtlich materiell rechtswidrigen Genehmigungen ist ausdrücklich zu regeln und auf das Nebenstrafrecht zu erstrecken.
5. Ein wirksamer Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 EUDR ist ohne weitere Verzögerung zu schaffen.
6. Für Unternehmen sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen; hierzu sollte insbesondere für schwere Umweltstraftaten eine prozentual-umsatzbezogene Bemessung von Verbandsgeldbußen eingeführt werden.
7. Ermittlungsbefugnisse, Vermögensabschöpfung, behördliche Spezialisierung und Ressourcenausstattung sind deutlich zu stärken; ergänzend sollten interdisziplinäre Expertengruppen Zoll- und Strafverfolgungsbehörden unterstützen und qualifizieren.
8. Die deutsche Gerichtsbarkeit sollte bei grenzüberschreitenden Umweltdelikten weiter gefasst werden, insbesondere bei Taten zugunsten in Deutschland ansässiger Unternehmen.
9. 9. Auch die Straftaten des Nebenstrafrechts sind in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO einzubeziehen.

Schlussbemerkung

Der aktuelle Regierungsentwurf ist ein wichtiger, aber noch nicht hinreichender Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203. Er sollte im weiteren Verfahren substantiell nachgebessert werden, damit das deutsche Umweltstrafrecht tatsächlich einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung schwerer Umweltkriminalität, illegaler Entwaldung, korruptionsgestützter Umweltzerstörung und organisierter Ausbeutung natürlicher Ressourcen leistet.



Ausschussdrucksache 21(6)104f
vom 3. Juli 2026, 15:49 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales
Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Universität Augsburg

**Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen“ (BT-Drs. 21/6133)

und

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Unsere Zukunft schützen - Ökozid verhindern“ (BT-Drs. 21/6362)

sowie

zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21(6)102)

A. Zusammenfassung

1. Dem Gesetzgeber obliegt die Umsetzung einer – empirisch nicht überzeugend begründeten – Richtlinie in das deutsche Strafrecht. Das deutsche Strafrecht leidet weder unter den in der Richtlinie behaupteten Vollzugsdefiziten noch hat es mit einem Anstieg der Umweltkriminalität oder gar zunehmenden Aktivitäten der Organisierten Kriminalität zu kämpfen. Auch Umweltstraftaten in einem Unternehmenskontext sind die Ausnahme, während Bagatelldaten die Regel darstellen. Insofern gehen die – durchaus weitreichenden – Änderungen des StGB, des Nebenstrafrechts und des OWiG an der deutschen Realität vorbei. Es handelt sich in Bezug auf den Schutz der Umwelt um symbolisches Strafrecht, jedoch mit potenziell weitreichenden Folgen für Beschuldigte und die ohnehin schon belasteten Strafjustizsysteme.

2. Die erwähnten empirischen Erkenntnisse gilt es insbesondere dort zu berücksichtigen, wo der deutsche Gesetzgeber Gestaltungsspielräume hat und über das Maß des unionsrechtlich Notwendigen hinausgehen will.
3. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät – soweit wie möglich – gegen den bedenklichen Schritt des Unionsrechts zu einer systemwidrigen Durchbrechung dieses für die Rechtssicherheit wichtigen Prinzips schützt.

B. Im Einzelnen

I. Prekäre empirische Basis der RiL und darauf aufbauend auch des RegE

Der vorliegende Gesetzentwurf dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (künftig: RiL). Die RiL begründet ihre Berechtigung mit einem Anstieg der Umweltkriminalität, deren Auswirkungen Anlass zur Sorge gebe.¹ Auch deutet die RiL an, dass die Strafen zu niedrig und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Union unzureichend seien.² Darüber hinaus betonen sowohl die RiL (Erwägungsgründe 28, 53) als auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung (künftig: RegE, hier: S. 82, 107) die Bedeutung organisierter Umweltkriminalität.³ **Diese Annahmen sind unzureichend empirisch belegt und treffen für Deutschland jedenfalls nicht zu.**

1. Die der RiL zugrunde liegende **Evaluationsstudie weist erhebliche Unzulänglichkeiten** auf, die von *Heghmanns* scharf, aber substantiiert kritisiert worden sind. Er gelangt zu dem Schluss, dass es sich bei ihr „um eine Art Metastudie“ handle, „jedoch auf der Basis recht unzulänglicher, selektiver Befunde, ergänzt um Stellungnahmen einschlägiger Interessenträger. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass die Nutzung deutscher Quellen besonders gering ausgefallen ist.“⁴

¹ Richtlinie 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (künftig: RiL), Erwägungsgründe 3, 4 und öfters.

² Dazu *Pfohl*, ZWH 2025, 1.

³ Unter Verweis auf das *BKA* Lagebild Organisierte Kriminalität, S. 29, das aber die internationale und europäische Entwicklung schildert und eine Studie von Europol referenziert, die aber Fallbeispiele nennt, aber keine statistischen Fallzahlen/Entwicklungen darlegt, vgl. *Europol*, The changing DNA of serious and organised crime, 2025, S. 64 f.

⁴ So *Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 257-259 (Zitat auf S. 258).

2. Für Deutschland lassen sich die o.g. Annahmen nicht auf Daten stützen. Die Daten zeigen vielmehr das Gegenteil:

- Die aktuelle Auswertung des Umweltbundesamtes („Umweltdelikte 2024“) weist für den Zeitraum von 2013 bis 2024 einen **deutlichen Rückgang polizeilich bekannt gewordener Umweltstraftaten** um ca. 9% aus – von 19.652 Fällen (2013) auf 17.933 Fälle (2024).⁵ Dabei handelt es sich um einen überproportionalen Rückgang im Vergleich mit der Kriminalität im Allgemeinen. Die Jahre 2022 bis 2024 weisen **die niedrigsten Fallzahlen** des gesamten Beobachtungszeitraums auf. Zu betonen ist, dass im Jahr 2024 **eine große Zahl von Fällen (43%) gar nicht das Umweltstrafrecht im engeren Sinne betraf**, sondern Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Unter den Umweltstraftaten im engeren Sinne fallen der unerlaubte Umgang mit Abfällen (33%) und – mit deutlichem Abstand – die Gewässerverunreinigung mit 11% auf. Bemerkenswert ist auch die **hohe Aufklärungsquote**, die sich mit zwischen 56 % und 61 % leicht über der durchschnittlichen Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität bewegt. Legt man diese Zahlen zugrunde, kann davon ausgegangen werden, dass **Umweltdelikte in Deutschland kein drängendes Problem darstellen und dass Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Aufklärung nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen**; das Gegenteil ist der Fall.
- **67% der Fälle betrafen „alleinhandelnde Täter“**.⁶ Dies deutet bereits darauf hin, dass die **organisierte Umweltkriminalität in Deutschland so gut wie keine Rolle spielt**. Dazu heißt es in der im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Studie:

„Die jährliche Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2013 und 2023 zwischen 1 und 6, dabei bewegen sich die **Zahlen während der letzten sieben Jahre auf sehr niedrigem Niveau. Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 0,9 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität**. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d. h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne. Im Jahr 2023 befasste sich ein Verfahren mit illegaler Abfallentsorgung.“⁷

⁵ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 27 ff. – Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2024>.

⁶ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 34.

⁷ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 41.

- **Dass Umweltstraftaten in Unternehmenskontexten eine forensisch relevante Rolle spielen, lässt sich den Daten nicht entnehmen.** Vielmehr betont der Kriminologe *Albrecht*, dass bereits „ein oberflächlicher Blick auf Daten der Polizei- und Strafverfolgungsstatistik“ erkennen lasse, dass der ganz überwiegende Teil der zur Anzeige, Ermittlungen und Aburteilung führenden Sachverhalte „eher Bagatelldarakter hat bzw. der leichten Kriminalität zuzurechnen“ sei.⁸

4. Ferner wird in der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft darauf hingewiesen, dass es an empirischen Daten zur Existenz der von der RiL behaupteten Defizite fehle und zudem unklar bleibe, ob und wie das Strafrecht zum Schutz der Umwelt beitragen könne.⁹ Kritiker betonen, der RiL läge die „naive Vorstellung“ zugrunde, dass höhere Strafandrohungen Abschreckungswirkung entfalteten.¹⁰ Dabei ist zu bedenken, dass der Umweltschutz primär der Umweltverwaltung anvertraut ist, während spezial- bzw. generalpräventiven Wirkungen umweltstrafrechtlicher Verurteilungen allenfalls ein „abrundender Charakter“ zukommt.¹¹ Dies hat seinen Grund in der noch näher zu erläuternden Logik der Verwaltungsakzessorietät, siehe unten II. 1.

4. Schließlich soll der Entwurf „insbesondere zur **Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13** der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen.“ (RegE, S. 1). **Diesbezüglich dürfte der Effekt der Änderungen eines weitgehend verwaltungsakzessorischen Umweltstrafrechts gering sein.** Denn selbst wenn man eine abschreckende Wirkung neu eingeführter oder abschreckender Strafen unterstellt, schützt das Strafrecht mit seinen Sanktionsnormen nur jene unmittelbar umweltschützenden Verhaltensnormen, die von anderen Gesetzen statuiert und von Behörden konkretisiert werden. Diese Verhaltensnormen ändern die RiL und der RegE aber nicht bzw. nur in untergeordneter Weise.

⁸ *Albrecht*, FS für Dölling, 2023, S. 29, 40.

⁹ *Albrecht*, FS für Dölling, 2023, S. 29, 37 ff.; Darauf hinweisend auch *Pfohl*, ZWH 2025, 1. Siehe ferner *Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 258 f.

¹⁰ *So Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 257.

¹¹ Thüringer OLG 1 Ws 481/160, vom 5.5.2017, Rn. 28.

5. Auf dieser anfechtbaren kriminologischen und strafrechtstheoretischen Basis verlangt die RiL vom nationalen Gesetzgeber weitgehende Änderungen, die in summa **die größte Reform des Umweltstrafrechts der letzten drei Jahrzehnte** darstellen.¹² Diese, alles andere als leichte Aufgabe (treffend in der Literatur: „Mammutaufgabe“¹³) erfüllt der Gesetzgeber.

Wegen der Verbindlichkeit der unionsrechtlichen Vorgaben konzentrieren sich die nachfolgenden Betrachtungen vor allem auf Aspekte, in denen der nationale Gesetzgeber an zentralen Punkten Spielräume nutzt bzw. über die Vorgaben der RiL hinausgeht.¹⁴ **Gerade bei der überschießenden Umsetzung der RiL gilt es, die oben referierten empirischen Erkenntnisse zur realen Problemlage zu berücksichtigen.** Denn die in einer Kriminalisierung bzw. Sanktionsandrohung liegenden Grundrechtseingriffe sind sowohl rechtspolitisch als auch verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen – und damit auch zur Problemlage, die der Gesetzgeber zu lösen beansprucht.

II. Bewahrung der Verwaltungsaktakzessorietät

1. Grundlagen

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber das im deutschen Umweltstrafrecht seit jeher enthaltene und für seine Konzeption schlechthin fundamentale Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät bewahrt,¹⁵ insbesondere die Unterform der Verwaltungsaktakzessorietät; dies gilt jedenfalls soweit es dem Gesetzgeber unionsrechtlich möglich war. **Bei der Verwaltungs(akt)akzessorietät handelt es sich um einen rechtspolitisch, strafrechtstheoretisch und dogmatisch gut begründeten Vorzug,**¹⁶ nicht um ein „Problem“ des Umweltstrafrechts.¹⁷

Erstens bietet dieses Modell den Adressaten Rechtssicherheit, insofern sich die Bürger auf den Verwaltungsakt (VA) verlassen und ihr Verhalten am Inhalt des VA orientieren können, der

¹² Krell, ZRP 2026, 20.

¹³ Pfohl, ZWH 2025, 1.

¹⁴ Die Stellungnahme stellt daher keine umfassende Würdigung des RegE dar, die in der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich war.

¹⁵ Die gesetzgeberischen Intentionen zusammenfassend Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 68 f. – Zur zentralen Bedeutung Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 267; ebenso Saliger, aaO, Rn. 69.

¹⁶ Ausführlich dazu und in Abgrenzung zu anderen Deutungs- und Theorieangeboten Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 262 ff.

¹⁷ Siehe aber Albrecht, FS für Dölling, 2023, S. 29, 31. Abschwächend Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 72: Problemlage habe sich entspannt und verlagert, treffend auch Saliger, aaO, Rn. 134.

die oft erheblich weiteren Vorgaben von Gesetzen und Rechtsverordnungen konkretisiert. Zweitens eröffnet die Verwaltungsaktakzessorietät den Fachbehörden die Möglichkeit, die Nutzung von Umweltmedien einzelfallbezogen zu regulieren und damit die gesetzlichen Vorgaben in einer Weise zu konkretisieren, die Umweltschutzelange mit partiell gegenläufigen Interessen zu einem – insgesamt gesetzeskonformen – Ausgleich bringt. Dieses Prinzip hat sich bewährt und steht heute auch in der Strafrechtswissenschaft weitgehend außer Frage.¹⁸ Mehr noch: Es bestätigt den akzessorischen Charakter des Strafrechts und integriert sinnvolle prozedurale Regulierungsmodelle in Straftatbestände.

2. Umgang mit Verwaltungsakten, die „offensichtlich“ gegen materielles Recht verstoßen

Durchbrochen wird das Akzessorietätsprinzip von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB, wenn die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Mangel des VA dem Handeln des Täters zurechenbar ist. Dieser verdient bei einem solchen Vorverhalten gerade keinen Vertrauensschutz in die begünstigende Wirkung des VA. Aufgrund dieses besonderen Zuschnitts lässt sich aus § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB aber gerade nicht ableiten, dass es „dem Gesetzgeber grundsätzlich freisteht, auf der Grundlage eines Gesetzes von der Leitlinie des streng verwaltungsaktakzessorischen Verständnisses abzuweichen“.¹⁹

Die umzusetzende Richtlinie enthält dessen ungeachtet eine Regelung, die mit dem Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät in bislang nicht dagewesener Weise bricht. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 3 RIL soll eine Handlung auch dann rechtswidrig sein, wenn die Genehmigung zwar rechtmäßig erteilt wurde, sie aber „offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt“. Selbst ein von einer Behörde genehmigtes Verhalten kann danach strafbar sein, selbst wenn der Genehmigungsinhaber nicht vorwerfbar an der unrichtigen Genehmigungserteilung mitgewirkt hat, ihm die Rechtswidrigkeit des VA also gerade *nicht* zuzurechnen ist. Unternehmen, aber auch Bürger, die emittierende Anlagen betreiben, könnten praktisch gezwungen werden, bestimmte potenziell die Umwelt gefährdende Anlagen trotz bestehender Ge-

¹⁸ Siehe *Saliger*, Umweltstrafrecht, Rn. 134 f.: keine durchführbare Alternative.

¹⁹ So aber *Lenk*, NStZ 2025, 521, 522.

nehmigungen fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit dem sich wandelnden Recht zu überprüfen.²⁰ So betrachtet, ist das umweltrechtlich Gebotene entscheidend, nicht mehr allein das formell wirksam Angeordnete.²¹ **Der Bürger wird damit zum Funktionär des Unionsumwelts, weil ihn eine Obliegenheit zur fortlaufenden Rechtmäßigkeitsprüfung von behördlichen Entscheidungen auferlegt wird – eine Prüfung, zu der er weder fachlich befähigt noch kompetenziell zuständig ist.**²²

Verschärft wird diese grundsätzliche Problematik durch die vom Unionsgesetzgeber gewählten „**vagen Formulierungen**“²³. Immerhin unterbreitet Erwägungsgrund 10 der Richtlinie eine Konkretisierung, indem darauf hingewiesen wird, es müsse sich um „einen klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ handeln (positive Konkretisierung) und dass „Verstöße gegen Formvorschriften oder nebensächliche Elemente der Genehmigung“ nicht erfasst werden (negative Konkretisierung). Dennoch bleibt die Regelung weit und unterbestimmt, was auch deshalb ein Problem ist, weil es an normkonkretisierender Rechtsprechung und Dogmatik zu dieser neuartigen Regelung fehlt. Den Wortlaut der Richtlinie in § 330d StGB zu übernehmen, wie der Bundesrat vorgeschlagen hat,²⁴ brächte daher keinen Mehrwert an Rechtssicherheit. Vielmehr müsste der Gesetzgeber deutlich klarer regeln, unter welchen Voraussetzungen von einem „offensichtlichen“ Verstoß auszugehen ist.²⁵ **Angeichts dessen überzeugt der Schritt des Gesetzgebers**, nicht die bewährte Systematik aufzubrechen, sondern die Lösung in der Anwendung der allgemeinen Regelung über die Nichtigkeit von Verwaltungsakten in § 44 VwVfG zu suchen (RegE, S. 49 f.).

Nach § 44 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Diese Regelung ist zum einen sehr dicht am Wortlaut der Richtlinie.²⁶ Sie verlangt zwar nur die „Offensichtlichkeit“ des Rechtsverstoßes und nicht den besonders schwerwiegenden Charakter. Jedoch wird sich die Offensichtlichkeit des Fehlers in der Regel aus seiner besonderen Schwere ableiten lassen. Zum anderen enthält § 44 Abs. 2 VwVfG

²⁰ Kuhn, ZfPC 2025, 98, 99.

²¹ Dazu ausführlich und kritisch Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 273 ff.

²² Näher dazu Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 275 f. Siehe auch schon Rogall, GA 1995, 316.

²³ Treffend Lenk, NStZ 2025, 521, 523.

²⁴ BR-Drs. 266/26, S. 11.

²⁵ Lenk, NStZ 2025, 521, 524.

²⁶ Weitergehend die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates BT-Drs. 21/6668, S. 27: Richtlinie sei nicht weiter gefasst als § 44 VwVfG.

einen Katalog weiterer Nichtigkeitsgründe, die unabhängig von der Schwere und der Vorsehbarkeit sind und daher auch potenziell einschlägige Fallgestaltungen abdecken, etwa die Genehmigung durch eine unzuständige Behörde. Richtig ist zwar, dass die Voraussetzungen, die an die Nichtigkeit eines VA nach § 44 Abs. 1 VwVfG gestellt werden, teilweise hoch sind.²⁷ Dies ist aber gerade hier berechtigt, da die Durchbrechung der Verwaltungsaktakzessorietät strafrechtliche Folgen für den auf die Geltung des VA vertrauenden Bürgers hat. Zudem sind Zweifel an der Unionsrechtskonformität der nationalen Umsetzungsstrategie auch deshalb nicht begründet, weil es die Offenheit des § 44 Abs. 1 VwVfG ermöglicht, die konkreten Anforderungen an die Nichtigkeit im Wege der Auslegung fallspezifisch an strengere unionsrechtliche Standards anzupassen, so sich diese ausbilden sollten. Mit Blick auf die Bedeutung der Verwaltungsaktakzessorietät ist diese Umsetzungsoption daher unionsrechtskonform und sachgerecht und damit Alternativen vorzuziehen.²⁸

3. „Erforderliche Genehmigung“ im Rahmen des § 327a StGB-E

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 lit. e der Richtlinie schafft § 327a StGB-E einen neuen Straftatbestand. Er soll die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens erfassen, für das nach dem UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die „erforderliche Genehmigung“. Der erforderlichen Genehmigung gleichgestellt sind die Planfeststellung und Verwaltungsakte, die den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlauben sowie das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Untersagung. Die Beifügung des Adjektivs „erforderlich“ ist ungewöhnlich und könnte – jedenfalls in der Strafverfolgungspraxis – zu einer **Durchbrechung des Prinzips der Verwaltungsaktakzessorietät** insofern führen, dass ein (rechtmäßiger) VA auf Grundlage einer regelkonformen UVP verlangt wird. Das wäre mit der Gesamtsystematik des Umweltstrafrechts nicht vereinbar und **sollte durch eine Anpassung des Wortlauts des Gesetzes bzw. einer Verdeutlichung der Gesetzesbegründung vermieden werden.**

4. Umweltstrafrechtliche Fortgeltungsfiktion von Genehmigungen

Gerade wenn man die Verwaltungsaktakzessorietät zum Schutz der Normadressaten stark machen will, begegnet der Vorschlag des Bundesrats Bedenken, im Rahmen des § 324 StGB eine

²⁷ Vgl. BeckOK VwVfG/Schemmer, VwVfG, § 44 Rn. 12.

²⁸ Siehe zu Letzterem Lenk, NStZ 2025, 521, 524. Vgl. auch Krell, ZRP 2026, 20, 23.

strafrechtliche Fortgeltungsfiktion von Genehmigungen, deren Geltung durch Fristablauf entfallen ist, zu schaffen.²⁹ Da Bund und Länder ohnehin im Begriff sind, verwaltungsrechtliche Genehmigungsfiktionen zu schaffen, um Bürokratielasten zu lindern, ließe sich das Problem auf dieser Ebene entzerren, ohne die Systematik des Umweltstrafrechts punktuell zu durchbrechen.

III. Überschießende Umsetzung der Richtlinie bzw. Beibehaltung geringerer Strafbarkeitsschwellen

1. Einfache Fahrlässigkeit, wo RiL grobe Fahrlässigkeit vorschreibt

Gemäß Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie muss in den dort genannten Fällen auch leichtfertiges Handeln (die Richtlinie spricht von „grob fahrlässig begangen“) unter Strafe gestellt werden. Bei bestehenden Tatbeständen hebt der Gesetzgeber den Fahrlässigkeitsmaßstab teilweise auf das unionsrechtliche Maß an, namentlich in § 325 StGB, was mit der Ausweitung der Strafbarkeit im objektiven Tatbestand begründet wird (RegE, S. 74) und auch zu begrüßen ist.³⁰ Gleichwohl belässt der RegG an anderen Stellen, in denen das geltende Recht bereits einfach fahrlässiges Handeln strafbewehrt, diesen Fahrlässigkeitsstandard (RegE, S. 63). Dies hat kriminalpolitisch, aber auch verfassungsrechtlich relevante Folgen, da einfache Fahrlässigkeitstatbestände aufgrund der niedrigeren Strafbarkeitsschwelle deutlich schneller verwirklicht sein können als Leichtfertigkeitssdelikte.

Der Gesetzgeber begründet das Festhalten an dem Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit nicht. Es scheint daher so zu sein, dass sich der Gesetzgeber aus Gründen der Kohärenz der Legalordnung bzw. zur Fortschreibung bestehender Strukturen für die Beibehaltung entschieden hat. **Der Gesetzgeber schuldet aber weder Kohärenz noch Konstanz der Gesetze, sondern eine verhältnismäßige Umsetzung.** In der Literatur wird für die Beibehaltung des bisherigen Maßstabes auf den großzügigen Fahrlässigkeitsmaßstab der sog. „Falisan-Entscheidung“ des BGH³¹ und seine Folgen hingewiesen.³² Diese habe die Standards in der Abfallbranche erheblich verbessert. Auch sei es nicht vermittelbar, dass nur leicht fahrlässig verursachte, aber großflächige Verschmutzungen (wie im Fall des Brandes bei der *Sandoz* im Jahr 1986) nur unter einen Bußgeldtatbestand fielen.

²⁹ BR-Drs. 266/26, S. 5.

³⁰ Krell, ZRP 2026, 20, 23.

³¹ BGHSt 40, 84.

³² Dazu und zum Folgenden Pfohl, ZWH 2025, 1, 12.

Gleichwohl sollte sich der Gesetzgeber aber des Umstandes bewusst sein, dass die **Kombination aus Erweiterungen der objektiven Tatbestände, Erhöhung von Strafrahmen und niedrigen subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen auch und gerade punitive Folgen für den Bagatellbereich hat – also genau die Taten, die in Deutschland die forensische Praxis kennzeichnen (nicht Fälle von Sandoz-Qualität)**. Insofern wird empfohlen, nochmals intensiv über Anpassungen an das unionsrechtlich Verlangte nachzudenken.

2. § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB-E

Es ist nicht ersichtlich, dass die Richtlinie dazu veranlasst, neben § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB gleichzeitig § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Gütern) in ein Eignungsdelikt umzuwandeln. Folglich handelt es sich um eine – ebenfalls nicht näher begründete – überschießende Umsetzung. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die optische oder strukturelle Kohärenz der Norm diesen Schritt veranlasst hat. Damit lässt sich der in der Verschärfung von tatbestandlichen Voraussetzungen liegende Grundrechtseingriff aber nicht rechtfertigen.

IV. Sanktionsregelungen für juristische Personen

Die Ausweitung und Einführung der objektiven und subjektiven Tatbestände, die Einführung neuer Versuchsstrafbarkeiten und die Ausweitung von Strafrahmen führt zu einer nicht unerheblichen Extension des Strafrechts.³³ Dies hat auch Folgen für juristische Personen, denen Straftaten ihrer Leitungspersonen nach § 30 OWiG zugerechnet werden sollen bzw. die gem. §§ 30, 130 OWiG für Aufsichtspflichtverletzungen sanktioniert werden können. Diesbezüglich sieht der RegE – im Einklang mit der RiL – eine Erhöhung der Geldbußenobergrenze auf 20 Millionen Euro für fahrlässig begangenen Straftaten und 40 Millionen für vorsätzliche Straftaten vor. Flankiert wird dieser Schritt mit der Implementierung von Sanktionszumessungsregeln, die Vorarbeiten im „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“³⁴ und dem VerbSanG-E entlehnt sind.

Die Umsetzung der RiL durch eine Änderung des § 30 Abs. 2 OWiG geht über das unionsrechtlich Erforderliche hinaus, da die neuen Geldbußenrahmen für die Zurechnung aller

³³ Krell, ZRP 2026, 20, 22.

³⁴ Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1 ff.

Straftaten gelten sollen, also auch jene, die nichts mit dem Umweltstrafrecht als Gegenstand der RiL zu tun haben. Für diesen Schritt spricht, dass die – ohnehin schon bestehenden – Friktionen zwischen § 30 OWiG und Sondersanktionsregeln³⁵ noch weiter verschärft würden, wenn der Gesetzgeber die Sanktionsregeln für juristische Personen dieser RiL (und etwa die noch umsetzende Korruptions-RiL) in Sonderrechtsregimen implementierte. Gegen diesen Schritt spricht hingegen, dass mit jeder Erhöhung des Geldbußenrahmens und der Implementierung von Sonderregeln *innerhalb* des OWiG eine Sondermaterie entsteht, die nur noch äußerlich mit den anderen Regeln und Systemlogiken des OWiG verbunden ist. Zudem und vor allem fehlen trotz weiterer Änderungen des § 30 OWiG zentrale Bausteine eines modernen Verbandssanktionengesetzes. Dazu gehören passgenaue Einstellungsregelungen, die verhindern, dass ein einmal eingeleitetes Verfahren – am Ende eines langen Kampfes – mit einer Geldbuße enden muss, weil eine Beendigung des Verfahrens nach Erfüllung von Compliance-Auflagen und/oder einer Geldauflage gesetzlich nicht vorgesehen ist. Angesichts dessen ließe sich argumentieren, dass der Gesetzgeber mit einer kleinräumigen Umsetzung in einer Sondermaterie vorliebnehmen sollte, bis ein konsensfähiger Vorschlag für eine umfassendere Reform der Unternehmenssanktionen vorliegt.

Hält der Gesetzgeber an dem Plan fest, die Umsetzung der RiL zum Anlass für eine darüber hinaus gehende Änderung des § 30 OWiG zu nehmen, **sollte er über weitere Anpassungen nachdenken**. Dazu gehört zum einen **die vom Bundesrat vorgeschlagene besondere Bedeutung der Kooperation des Unternehmens bei der Aufklärung der Tat**; hier ließe sich in der Tat an einer Verpflichtung zur Minderung der Geldbuße denken³⁶ oder aber sogar an **eine Regelung über das Absehen von Sanktionierung oder Einstellung des Verfahrens**, ggfs. nach Erfüllung von Compliance- oder Geldauflagen. Dies hätte den Vorteil, dass die knappen Ressourcen von Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht durch langwierige Verfahren belastet werden, in denen sich Unternehmen gegen die – aus ihrer Sicht unbegründete – Zurechnung einer – im gerichtlichen Verfahren allererst festzustellenden – Straftat verteidigen müssen. Die absehbar lange Verfahrensdauer führt in solchen Fällen zu einer erheblichen Belastung der Justiz und des betroffenen Unternehmens, ohne dass dies mit positiven Effekten – etwa einem „Mehr an Compliance“ – verbunden wäre.

³⁵ Ausführlich dazu *Kubiciel*, in: Murmann (Hrsg.), Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2022, S. 29, 42 ff.; grundsätzlich *Kubiciel*, in: ders. (Hrsg.), Unternehmenssanktionen und Korruptionsstrafrecht zwischen Diversifizierung und Systemanspruch, 2025, S. 11 ff.

³⁶ BR-Drs. 266/1/26, S. 15.

Schließlich sollte der Gesetzgeber über die **Anregung des Bundesrates nachdenken, die Aufsichtsmaßnahmen des § 130 OWiG zu spezifizieren.**³⁷ Dies schüfe einen allgemeinen gesetzlichen Referenzmaßstab für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsicht und Organisation, der sich insbesondere für kleinere Unternehmen als sehr hilfreich erweisen könnte, die weder besonderen Compliance-Anforderungen von Spezialgesetzen unterliegen noch sich eine teure Compliance-Zertifizierung nach DIN oder ISO-Standards leisten können. So gesehen, trifft es nicht zu, dass die Regelung keinen Mehrwert hat, wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung meint.³⁸

³⁷ BR-Drs. 266/1/26, S. 13.

³⁸ BT-Drs. 21/668, S. 28.



Ausschussdrucksache 21(6)104g
vom 7. Juli 2026, 14:22 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

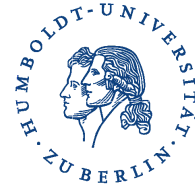
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren um Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksache 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linkie

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

**Juristische Fakultät**

Stellungnahme

Zur Vorlage an den Rechtsausschuss

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Martin Heger**I. Zum Erfordernis einer Reform des Umweltstrafrechts**

Nachdem die letzte größere Reform des deutschen Umweltstrafrechts mit dem 45. StrÄndG 2011/12 ebenfalls in Folge einer EU-Vorgabe (damals der Richtlinie 2008/99/EG) erfolgt ist, nötigt die neue Umweltstrafrechts-Richtlinie (EU) 2024/1203 den deutschen Gesetzgeber erneut zur Überprüfung und – soweit erforderlich – auch Anpassung des nationalen Strafrechts an die europäischen Vorgaben. Zugleich kann und soll die durch die EU erforderlich gemachte Änderung des deutschen Umweltstrafrechts auch dazu genutzt werden, allein national für erforderlich gehaltene Rechtsänderungen vorzunehmen.

Soweit – wie nicht selten – die deutschen Regelungen bereits den EU-Vorgaben entsprechen, bewirkt der Umstand, dass sie bereits nach früherem Recht oder aufgrund der neuen Umweltstrafrechts-Richtlinie auch der Umsetzung von EU-Recht dienen, nicht nur kriminalpolitisch, dass eine Abkehr aufgrund nationaler Gesetzgebung insoweit unionsrechtswidrig wäre; vielmehr kommt dazu, dass – auch wenn man die durch die neue Richtlinie erfolgte Europäisierung bestehender Normen diesen nicht ohne weiteres ansehen kann – sie doch nunmehr auch der Umsetzung der Richtlinie dienen und damit Zweifelsfragen in Bezug auf die Interpretation des deutschen Umweltstrafrechts zumindest in letzter Instanz zu einem Vorlageverfahren an den EuGH gestützt auf Art. 267 AEUV führen müssen. Das gilt – und das ist angesichts der jetzt bereits versäumten Frist zur fristgemäßen Umsetzung der Richtlinie am 21. Mai 2026 von Bedeutung – bereits seit Ablauf dieser Umsetzungsfrist, so dass auch unveränderte nationale Normen ggf. bereits jetzt im Sinne der neuen Richtlinie ausgelegt und entsprechende Zweifelsfragen dem EuGH vorgelegt werden müssen

Datum:

08.07.2026

Bearbeiter/in:**Geschäftszeichen:****Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-3485
Telefax +49 [30] 2093-3387

<http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/lis/hzg/>

Sitz:

Bebelplatz 1
Kommode
Zimmer 232.1

10117 Berlin
Sekretariat: Zimmer 232.2
Frau Schmidt, Tel. 2093 3411

Verkehrsverbindungen:

U- + S-Bahnhof Friedrichsstrasse
Bus 100, 157, M 1, Tram 12

Sprechzeiten: Seite 2 von 8

II. Grundsätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen: Eignungsdelikte und Leichtfertigkeit

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 schreibt strukturell die bisherigen EU-Vorgaben in dem Sinne fort, dass in Bezug auf die objektive Tatseite strukturell vor allem Eignungsdelikte geschaffen werden müssen, bei denen die Tathandlung – z.B. die Emission von Schadstoffen in ein Umweltmedium – geeignet sein muss, Schäden für Mensch und Umwelt zu verursachen, ohne dass es aber auf den Eintritt eines solchen Schadens in Form einer konkret nachweisbaren Schädigung eines Umweltmediums ankommt (lässt sich eine solche Schädigung in concreto nachweisen, ist damit aber natürlich erst recht der Nachweis für die entsprechende Schädigungseignung zu führen – auch führt der Schadenseintritt zu einer Strafschärfung, vgl. § 330 Abs. 2 RegE).

In subjektiver Hinsicht ist für die meisten Tatbestände eine Strafbarkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorzusehen, nicht auch schon – wie bei den normalen Fahrlässigkeitstatbeständen des deutschen Strafrechts – bei bloß einfacher Fahrlässigkeit. Der Ausbau der verbindlichen Tatbestandsvorgaben aufgrund von EU-Vorgaben korrespondiert damit systematisch nachvollziehbar und aus meiner Sicht überzeugend mit einer Beschränkung der subjektiven Tatseite auf grobe Fahrlässigkeit bzw. – in der Diktion des deutschen Strafrechts und damit auch des RegE – Leichtfertigkeit. Ist mithin der deutsche Gesetzgeber durch neue Tatbestandsvorgaben gezwungen, diese zu implementieren und damit auf der Ebene des objektiven Tatbestandes die Strafbarkeit auszuweiten, könnte er doch umgekehrt auf der subjektiven Ebene nachsteuern und nur persönlich erheblich vorwerfbare Verhaltensweisen noch mit Strafe belegen.

Sowohl das Fokussieren auf Eignungsdelikte als auch die Beschränkung der Strafbarkeit auf Leichtfertigkeit sind nicht nur in einem inneren Zusammenhang zueinander zu sehen (objektive Ausweitung vs. subjektive Einschränkung der Strafbarkeit); vielmehr stehen dahinter für ein modernes Umweltstrafrecht überzeugende Ideen. Erfolgsdelikte sind für riskantes, aber eben typischerweise nicht auf die Erzielung eines Erfolgs ausgerichtetes Handeln etwa im Wirtschaftsleben deshalb unpassend, weil hier der Eintritt des Erfolges letztlich oft von (un-)glücklichen Zufällen bzw. deren Nachweisbarkeit abhängt. Strafwürdig ist demgegenüber aber, wenn jemand z.B. Schadstoffe illegal etwa aufgrund des Verzichts auf einen Filter im Rahmen industrieller Produktion in erheblicher Menge emittiert und damit Risiken für Mensch und Umwelt heraufbeschwört, insbesondere wenn dies im wirtschaftlichen Wettbewerb zur Kostenersparnis oder Gewinnsteigerung dient. Dann besteht sogar die Gefahr eines Race to the bottom, weil auch die Konkurrenten im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit auf Umweltschutzmaßnahmen verzichten könnten. Umgekehrt sollte man eben in Bezug auf die für das Strafrecht wesentliche persönliche Vorwerfbarkeit nicht allzu geringen Voraussetzungen fordern, weshalb aus meiner Sicht und im Einklang mit den EU-Vorgaben eine Strafbarkeit erst, aber auch schon bei Leichtfertigkeit sachgerecht ist.

Daraus ergibt sich m.E. etwa:

- Eigentlich entspricht § 324 StGB immer noch nicht den Vorgaben an ein echtes Eignungsdelikt; das war freilich schon bisher so und ist trotz der insoweit gleichen Vorgaben in der Richtlinie 2008/99/EG nicht beanstandet worden. Auf der anderen Seite könnte der Gesetzgeber bei § 324 Abs. 3 StGB von Unionsrechtswegen die Strafbarkeit erst bei einer leichtfertigen Gewässerverunreinigung einsetzen lassen.
- Der Gesetzgeber hält zwar § 325 StGB nunmehr für ein Eignungsdelikt i.S. der Richtlinie (EU) 2024/1203; insoweit bestehen aber m.E. durchaus Zweifel, heißt es doch in deren Art. 3 Buchstabe a), dass bereits das Einleiten etc. einer Menge von Stoffen u.a. in die Luft

strafbewehrt sein soll, wenn es zur Verursachung bestimmter Schäden geeignet ist. Von dem in § 325 Abs. 1 RegE vorgesehenen Zwischenerfolg einer (messbaren) Luftveränderung ist dort keine Rede. Positiv hervorzuheben ist freilich hier, dass die Strafbarkeit in subjektiver Hinsicht erst bei Leichfertigkeit einsetzen soll; das könnte man auch für § 324 erwägen.

III. Zur Verwaltungsakzessorietät

Eine Grundvoraussetzung der Strafbarkeit wegen Umweltdelikten war und ist auch in Zukunft die Verwaltungsakzessorietät, denn nur das Umweltrecht und die in dessen Umsetzung ergangenen behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen etc.) können sinnvollerweise über die Nutzung und Verteilung von Umweltmedien etc. entscheiden. Strafbar kann und soll daher im Grundatz nur ein vor diesem Hintergrund verwaltungsrechtlich unzulässiges Verhalten sein. Diese Grundaussage wird zwar seit Kodifizierung des deutschen Umweltstrafrechts in den §§ 324 ff. StGB nicht in Frage gestellt, doch wurde ebensolange diskutiert, wie mit bestimmten Missbrauchskonstellationen umgegangen werden soll, bis dann 1994 im Zuge des 2. UKG mit § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB eine diesbezügliche Regelung gefunden worden ist, die für bestimmte, explizit genannte Missbrauchskonstellationen eine strafrechtliche Unbeachtlichkeit einer Genehmigung vorsieht, im Umkehrschluss aber eben auch erkennen lässt, dass dies für dort nicht genannten Konstellationen auch nicht gelten soll.

Die aktuell anerkannten Missbrauchskonstellationen, die sich der Sache nach auch in der Richtlinie wiederfinden, werden in § 330d Abs. 1 Nr. 7 RegE übernommen. Von einer Übernahme der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ebenfalls genannten Konstellation, dass die „Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt“, hat der Gesetzgeber bislang abgesehen. Nach der maßgeblichen Auslegungsvorgabe in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie muss es sich dabei um einen „klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ handeln; umgekehrt sollen Verstöße gegen Formvorschriften und gegen nebensächliche Elemente (die deshalb nicht erheblich sind) ausscheiden. Der Gesetzgeber will seiner Umsetzungsverpflichtung durch einen Hinweis auf § 44 VwVfG Genüge tun. Ob die gesetzliche Definition der Nichtigkeit in § 44 Abs. 1 VwVfG gerade auch im Lichte der hierzu in den letzten fast 50 Jahren ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rspr., die aus meiner Sicht mit der Anerkennung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten (aus guten Gründen) eher zurückhaltend war, dem wirklich entspricht, erscheint mir zweifelhaft. Natürlich könnte man § 44 Abs. 1 VwVfG in Zukunft deutlich weiter auslegen und damit mehr Verwaltungsakte als bisher für null und nichtig einschätzen. Ob das angesichts des verbreiteten Wunsches nach schnellerer Entscheidung im Verwaltungsrecht (Stichwort: Bürokratieabbau) sinnvoll und erstrebenswert ist, mag dahinstehen. Vor dem Hintergrund der Richtlinienvorgaben müsste man allerdings wohl – folgt man der Logik des RegE – für diejenigen Verwaltungsakte, die für das Umweltstrafrecht relevant sein könnten (und genau genommen nur für diese), § 44 Abs. 1 VwVfG richtlinienkonform im Lichte von Art. 3 der Umweltstrafrechts-Richtlinie auslegen, selbst wenn daraus innerhalb des Allgemeinen Verwaltungsrecht eine unterschiedliche Interpretation von § 44 Abs. 1 VwVfG folgen könnte. Das könnte und sollte man wohl verhindern entweder durch eine Übernahme in § 330d Abs. 1 Nr. 7 ReE oder einen neuen Nr. 8 oder schließlich durch eine Sonderkonstellation für umweltstrafrechtsrelevante Verwaltungsakte in § 44 VwVfG, die dann ggf. auch richtlinienkonform extensiv ausgelegt werden könnte, ohne dass dies Rückwirkungen auf die übrigen Verwaltungsakte haben könnte.

Innerhalb des deutschen Umweltstrafrechts wird aktuell zwischen Delikten unterschieden, bei denen das Fehlen einer Genehmigung bereits den objektiven Tatbestand entfallen lassen oder umgekehrt das Vorliegen einer Genehmigung rechtfertigend wirken soll; während erstere durch einen Verweis auf einen Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten bzw. das Fehlen einer Genehmigung gekennzeichnet sind, steht für letztere, dass das pönalisierte Verhalten (z.B. die Wasserverunreinigung) „unbefugt“ erfolgt sein muss (das gilt aktuell für §§ 324, 326 Abs. 1 StGB). An diesem strukturellen Grundmuster möchte der Gesetzgeber offenbar festhalten. So findet sich in der Neufassung von § 324 Abs. 1 RegE weiterhin – und nunmehr in Satz 2 sogar dupliziert – der Terminus „unbefugt“; warum dann aber in § 326 RegE davon abgegangen wird, erhellt sich mir nicht wirklich, zumal die in S. 87 dafür angebotene Begründung einer dadurch angeblich erreichten Übereinstimmung mit den anderen Tatbeständen des 29. BT-Abschnitts angesichts der – wie gesagt – Verdoppelung des „unbefugt“ in § 324 Abs. 1 RegE wenig schlüssig ist.

IV. Wirtschaftsumweltstrafrecht

Das deutsche Umweltstrafrecht stand vor allen in seiner Anfangszeit im Ruf, man folge dem Motto: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“. Das hat sich schon seit längerem geändert, auch weil die Rspr. der zuerst befürchteten „organisierten Unverantwortlichkeit“ in Unternehmen einen Riegel vorgeschoben hat. Die in den letzten Jahrzehnten bekannt gewordenen Fälle zum Umweltstrafrecht betreffen daher durchaus auch Unternehmen bzw. deren leitendes Personal. Die Europäisierung des Umweltstrafrechts, die ja auf gleiche umweltstrafrechtliche Mindeststandards in allen EU-Mitgliedstaaten und damit vor allem auch im Binnenmarkt zielt, bewirkt ebenfalls, dass gerade auch Umweltstraftaten im ökonomischen Kontext als solche ernst genommen und verfolgt werden sollen. Flankiert wird dies – ebenfalls durch EU-Vorgaben harmonisiert – durch den Ausbau der Vermögensabschöpfung: Umweltkriminalität soll sich nicht lohnen dürfen.

Damit korrespondieren die Richtlinien-Vorgaben für Bußgelder gegen Unternehmen wegen Umweltdelikten. Diese hat der RegE in ihrer absoluten Höhe von 40 Mio. EUR schlicht übernommen. Das bedeutet auf den ersten Blick eine Vervierfachung der bisherigen Obergrenze, die obendrein – weit über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus – generell für alle Kriminalfälle gilt (d.h. nicht nur für umweltstraftaten). Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass – zumindest für das Umweltstrafrecht – der Gesetzgeber gleichwohl nur die Minimallösung gewählt hat. Die von der Richtlinie alternativ vorgesehenen prozentuale Orientierung am Gesamtumsatz des betroffenen Unternehmens hätte für die KMU die mögliche Obergrenze deutlich niedriger und für die Großunternehmen die Obergrenze deutlich höher werden lassen. Bedenkt man, dass etwa bei einer großen, hierzulande ansässigen Auto-Group der weltweite Umsatz zuletzt bei rund 132 Mrd. EUR gelegen hat, wären 5 % davon 6,6 Mrd. EUR. Der vom Gesetzgeber gewählte Weg begrenzt dies mithin auf ein Hunderfünftstel. Vergleicht man dies mit dem Maximaljahresumsatz eines KMU von 50 Mio. EUR, läge für dieses die umsatzbezogene Obergrenze bei 2,5 Mio. EUR, so dass die neue starre Vorgabe diese Grenze auf den ersten Blick um das 16fache übersteigt. Auch wenn man natürlich nicht davon ausgehen wird, dass ein KMU eine Buße von 40 Mio. EUR bekommen wird, zeigt dies doch – fragt man cui bono? – wem die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Umsetzungsalternative wirklich nutzt. Noch die Nummer 50 der aktuellen deutschen Umsatzrangliste setzte zuletzt fast 17 Mrd. EUR um, so dass ein daran orientiertes Bußgeld bis zu 850 Mio. EUR betragen könnte (d.h. mehr als das zwanzigfache der neuen Vorgabe). Auch wenn es sicherlich verständlich ist, die wirtschaftliche Belastung der deutschen Unternehmen nicht zu übertreiben, zeigt doch etwa der Dieselskandal, dass die betroffenen Unternehmen sehr wohl in der Lage gewesen waren, in den USA weit höhere

Bußgelder als in Deutschland zu „berappen“ und gleichwohl ihr Standing zunächst zu behalten (die aktuellen Probleme auf dem E-Auto-Markt resultieren wohl nicht aus dem Dieselskandal?!). Schwerer als Bußgelder bis zu 40 Mio. EUR dürften in vielen Fällen ohnehin die daneben möglichen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen wirken.

Dass man die „Kleinen nicht hängen will“, zeigt exemplarisch – scheinbar – die Aufnahme einer Autofahrerausschluss-Klausel in § 325 RegE, die an die Stelle der mit dem EU-Recht nicht mehr zu vereinbarende bisherige Privilegierung des motorisierten Verkehrs in § 325 Abs. 7 StGB treten soll. Die neue Klausel erscheint mir freilich allein symbolisch; man könnte in Umkehrung des gängigen Begriffs des „symbolischen Strafrechts“ hier vom „symbolischen Strafflosigkeitsrecht“ sprechen, denn erstens werden die Normalautofahrer für ihr Tun eine Erlaubnis haben (oder zumindest darauf vertrauen und damit in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum handeln) und zweitens ist ihr individueller Beitrag zur Luftverunreinigung so minimal, dass man sie selbst bei fehlender Kfz-Zulassung nicht strafrechtlich erfassen könnte (und eine Zurechnung des Tuns anderer Fahrer verbietet sich, denn sie handeln ja nicht als Mittäter oder provozieren das Tun aller anderer Fahrer).

Interessant ist daher aus meiner Sicht vor allem die spiegelbildlich dazu in § 325 Abs. 2 RegE vorgesehene Straftat für denjenigen, der die – illegalen – Autos o.ä. auf den Markt bringt. Die Rede ist insoweit von einer strafrechtlichen Produkthaftung. Dahinter steht der richtige dogmatische Gedanke, dass, wenn jemand ein illegales und gefährliches Produkt anderen zur Nutzung überlässt und diese es gutgläubig bestimmungsgemäß nutzen und dadurch die Umwelt gefährden, der Hintermann letztlich als mittelbarer Täter die im Gesamtergebnis kriminalisierte Folge – z.B. den Umweltschaden – verursacht. Dass dies für § 325 nunmehr vorgesehen ist, ist daher m.E. zwar ein hgesetzliches Novum, bringt aber eine in anderen Bereichen des StGB durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der mittelbaren Täterschaft durch die Rspr. bereits seit längerem verbreitete Idee auf den Markt des Umweltstrafrechts. Fraglich ist allerdings, warum der Gesetzgeber dies auf § 325 (Luftverunreinigung) begrenzt und nicht etwa auch § 324 (Wasserverunreinigung) einbezieht. Letztlich führt also auch die vorliegende Neuregelung nicht zu einer besonderen Ausdehnung der Strafbarkeit von Unternehmen bzw. der für diese handelnden Personen für das gesamte Umweltstrafrecht, sondern erfasst allein den mit dem Dieselskandal im wahrsten Sinne des Wortes ruchbar gewordenen Bereich – und beschränkt sich und damit die Strafbarkeit zugleich auf diesen. Die von mir schon vor mehr als zehn Jahren – vor Bekanntwerden des Dieselskandals – aufgeworfene Idee einer Haftung wegen mittelbarer Täterschaft für Kosmetikunternehmen, die an die Kunden Mikroplastik in einer Form, die in der Verschmutzung der Weltmeere mündet, vertreiben (vgl. Heger/Hower, Natur und Recht 2014, S. 470 ff.), ist nicht nur nicht aufgegriffen, sondern mit der Explizierung allein der Konstellation der Luftverunreinigung in § 325 Abs. 2 RegE indirekt wohl ausgeschlossen worden.

Gleichwohl halte ich § 325 Abs. 2 RegE für einen nicht bloß symbolisch wichtigen Schritt, denn diese Norm macht deutlich, wer tatsächlich für relevante und in einem Wettbewerbssystem auch besonders gefährliche Umweltverschmutzung (indirekt durch gutgläubige Nutzer) zur Verantwortung gezogen werden sollte. Man „hängt“ nicht mehr die Kleinen (Autofahrer) und lässt die Hintermänner nicht mehr laufen.

V. Zum Gesetzlichkeitsprinzip bzw. zur Bestimmtheit der Strafnormen

Das Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crimen sine lege*) ist nicht nur ein verfassungsrechtliches Grundprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG), sondern auch in den EU-Grundrechten (Art. 49 Abs. 1 GRCh) verankert; schon deshalb muss zwar nicht die EU-Richtlinie, die ja keine expliziten Straftatbestände formuliert, sondern nur die Mitgliedstaaten zu deren Schaffung anhält,

wohl aber das nationale Umsetzungsrecht dem Gesetzlichkeitsprinzip genügen. Für Deutschland heißt dies vor allem, dass die Tatbestandsmerkmale hinreichend bestimmt sein müssen. Eine blinde Orientierung an den EU-Vorgaben reicht dafür nicht aus, schon weil diese – wie gesagt – einem anderen Zweck dienen und obendrein – anders als das deutsche Umsetzungsgesetz – in allen EU-Amtssprachen verbindlich sind.

Zwar sind die zahlreichen Verweisungen auf EU-Rechtsakte in einigen Tatbeständen des Kern- und Nebnestrafrechts nicht unbedingt für den Leser selbst erklärend. Da es sich dabei aber zumeist um Expertenstrafrecht handelt und die betroffenen Verkehrskreise wissen, was im jeweiligen Rechtsakt geregelt ist, erscheint mir diese Technik ebenso unvermeidbar wie letztlich auch im Strafrecht unschädlich (auch wenn natürlich der jeweilige Rechtsakt seinerseits ja wiederum in allen Amtssprachen und nicht nur in Deutsch einbezogen ist).

Schwieriger einzustufen ist etwa die in § 330d Abs. 2 RegE neu vorgesehene Definition des „Ökosystems“, die sich eng an den EU-Vorgaben orientiert, aber eben auch eine Anzahl relativ unbestimmter Begriff ausweist, die im bisherigen deutschen Strafrecht auch noch nicht durch die Rspr. näher eingegrenzt worden sind. Die Definition ist für den Leser nicht wirklich eingängig; das gilt auch, wenn man die Begründung S. 98 f. dazu nimmt. Da der Begriff des „Ökosystems“ aber eine zentrale Begrifflichkeit des neuen Umweltstrafrechts und vor allem auch der Strafzumessung sein soll, wäre es zu erwägen, hier eine klarere Definition vorzusehen, die dann auch nicht nur Bagatellen herausnimmt, so dass doch der Eindruck bleibt – vor allem bei der Lektüre der S. 98 f. – dass als „Ökosystem“ am Ende doch auch ziemlich kleinräumige Strukturen erfasst sein könnten. So ist es ganz unglücklich, wenn die in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE geforderte „wenigstens mittlere Größe“ auf S. 99 am Ende dazu führen soll, dass „sehr kleine funktionelle Einheiten“ nicht als Ökosystem in diesem Sinne angesehen werden sollen – nimmt man die vorgenannte Beschränkung auf mittlere und große Systeme ernst, fragt man sich, was der hier komplex formulierte Ausschluss sehr kleiner Systeme soll (das ist doch eigentlich klar, oder eben nicht? – und dann wäre es in der Tat im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht unproblematisch!). Möglicherweise wäre auch hier in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE und damit im StGB ein Verweis auf die zugrunde EU-Verordnung sinnvoll, denn dann wird hier deutlich, wo man vielleicht etwas Erhellendes dazu finden kann (und außerdem stellt man so sicher, dass die Auslegung von § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE im Einklang mit der EU-Richtlinie und der dieser zugrunde liegenden EU-Rechtsakte erfolgt, was man aktuell – anders als in § 330d Abs. 1 Nr. 3 RegE – nicht ablesen, sondern allenfalls erraten kann).

VI. Schlussfolgerungen

- Der RegE ist aufgrund des Zeitdrucks und auch inhaltlich durchaus zu begrüßen und sollte möglichst bald in einem Gesetz münden. Für die bereits angelaufene Zeit vom Fristablauf bis zur tatsächlichen Umsetzung ist in der Praxis ggf. eine unionsrechtskonforme Auslegung des aktuellen Rechts geboten.

- Vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben sollte man m.E. noch strikter (etwa für §§ 324, 325 RegE) auf Eigungsdelikte aufbauen.

- Umgekehrt sollte man m.E. – auch zur Begrenzung der Strafbarkeit auf wirklich strafwürdige Fälle – gerade angesichts der erforderlichen weiteren Ausdehnung der Strafbarkeit in objektiver Hinsicht und teilweise auch schon im Versuchsstadium und – über den ebenfalls ausgebauten - § 330 Abs. 2 RegE – sogar in das Stadium der Verbrechensverabredung auf der subjektiven Ebene nachsteuern und prüfen, ob man nicht generell die Strafbarkeit – im Einklang mit den EU-Vorgaben – erst bei Leichtfertigkeit einsetzen lassen will (z.B. auch bei § 324). Zwar kann der nationale Gesetzgeber über die EU-Vorgaben hinausgehend weitere Verhaltensweisen für strafbar erklären (hier dann einfach fahrlässige Umwelteingriffe),

doch sollte man das angesichts der nunmehr extrem weit fortgeschrittenen Europäisierung des Gesamtbereichs des Umweltstrafrechts m.E. sehr gut überlegen. Auch um ein level playing field im Binnenraum und Binnemarkt der EU auch strafrechtlich abzusichern, erschiene mir hier eine durchgängige Beschränkung auf Leichtfertigkeit angebracht.

- Bezogen auf die Verwaltungsakzessorietät überzeugt mich der Weg über § 44 VwVfG nicht; es ist m.E. gut möglich, dass dies den Richtlinienvorgaben nicht vollumfänglich entspricht, so dass als logische Konsequenz möglicherweise § 44 Abs. 1 VwVfG – allerdings natürlich nur für den Anwendungsbereich der Umweltstrafrechts(!)-Richtlinie – richtlinienkonform extrem extensiv ausgelegt werden müsste, mit der Folge, dass dann der inormale Anwendungsbereich des § 44 VwVfG möglicherweise anders verstanden werden müsste als im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1203. Ob ein solches Nebeneinander sehr glücklich ist, wage ich zu bezweifeln. Auch deshalb wäre es m.E. sinnvoll, entweder in § 330d Abs. Nr. 7 RegE eine Regelung aufzunehmen bzw. eine entsprechenden Nr. 8 vorzusehen oder innerhalb von § 44 VwVfG diese Sondersituation speziell zu regeln.

- Unklar ist mir die systematische Einordnung des neuen § 330 Abs. 2 Nr. 1 RegE; handelt es sich dabei – im Einklang mit der Legalüberschrift – um eine echte Qualifikation mit Vorsatzerfordernis oder angesichts der für die Strafbarkeitserhöhung relevanten schweren Folge (des Eintritts des Schadens für ein Ökosystem) um eine Erfolgsqualifikation, für deren Eintritt gem. § 18 StGB >Fahrlässigkeit ausreichend wäre?

- Da es sich beim vorliegenden Umsetzungsgesetz um ein deutsches Strafgesetz handelt, muss dieses dem Gesetzlichkeits- und damit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG entsprechen, das auch in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GRCh anklingt. Ob die Definition des „Ökosystems“ in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE diesem schon wirklich entspricht, ist aus meiner Sicht zumindest fraglich. Hier sollte man möglichst nachsteuern, evtl. auch unter Verweis auf die zugrunde liegenden EU-Rechstakte.

(Prof. Dr. Martin Heger)